

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 12. Dezember 2023 sa
Versandt am 14. DEZ. 2023

Öffentlich

Gesetzgebung

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege; Neuer Erlass

Der Regierungsrat,

Gestützt auf §§ 1, 2, 3, und 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP; BGS) vom XX.XX.2024 sowie § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) vom 31. Januar 1894,

beschliesst:

1. Der Entwurf betreffend Erlass einer Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege gemäss Beilage 1 wird in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung den in Beilage 2 genannten Adressatinnen und Adressaten in eine bis zum 8. April 2024 dauernde externe Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; zum Vollzug)

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

1. Ausgangslage

Volk und Stände haben am 28. November 2021 die sogenannte Pflegeinitiative angenommen. Danach anerkennen und fördern Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden (Art. 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]).

Die Umsetzung der Ausbildungsoffensive (1. Etappe) ist Gegenstand des neuen «Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» (im Folgenden: Bundesgesetz). Der Bundesrat plant das Inkrafttreten zusammen mit der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Juli 2024. Das Bundesgesetz ist auf eine Dauer von acht Jahren befristet.

Das Bundesgesetz gilt ausschliesslich für die Ausbildung im Bereich Pflege auf Tertiärstufe, d. h. für Studiengänge in den höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH). Es verpflichtet die Kantone zu folgenden Leistungen betreffend Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH:

- Beiträge an die Gesundheitseinrichtungen zur Deckung der Kosten der praktischen Ausbildung zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen;
- Beiträge an die höheren Fachschulen für Pflege¹ zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Pflege HF;
- Ausbildungsbeiträge an die Studierenden der Pflege HF und Pflege FH zur Förderung des Zugangs zu diesen Ausbildungen.

Für die Umsetzung bedarf das Bundesgesetz einer Konkretisierung durch die Kantone. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Voraussetzungen und der Höhe der einzelnen Beiträge, die Regelung des Verfahrens und der Abläufe sowie die innerkantonalen Zuständigkeiten. Der Kanton Zug setzt das Bundesgesetz in einem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz und einer dazugehörigen Verordnung um. Es ist vorgesehen, beide Erlasse Mitte September 2024 in Kraft zu setzen, wobei die Beiträge an die Betriebe und die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden bzw. die Lernenden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes berechnet werden.

Die Vorlage beinhaltet die Bestimmungen der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (im Folgenden: Verordnung).

2. Die Berufe im Bereich der Pflege

Das Bundesgesetz erfasst die Ausbildung von Pflegefachpersonen in höheren Fachschulen (HF) und die Ausbildung in einem Bachelorstudiengang an eine Fachhochschule (FH). Damit werden vom Bundesgesetz Ausbildungsabschlüsse in der Pflege auf der Tertiärstufe erfasst, wie in der untenstehenden Grafik zur Schweizerischen Bildungssystematik dargestellt ist (orange markiert):

¹ Die Höhere Fachschule Pflege wird in der Zentralschweiz von der Stiftung Bildungszentrum XUND betrieben.

SCHWEIZERISCHE BILDUNGSSYSTEMATIK

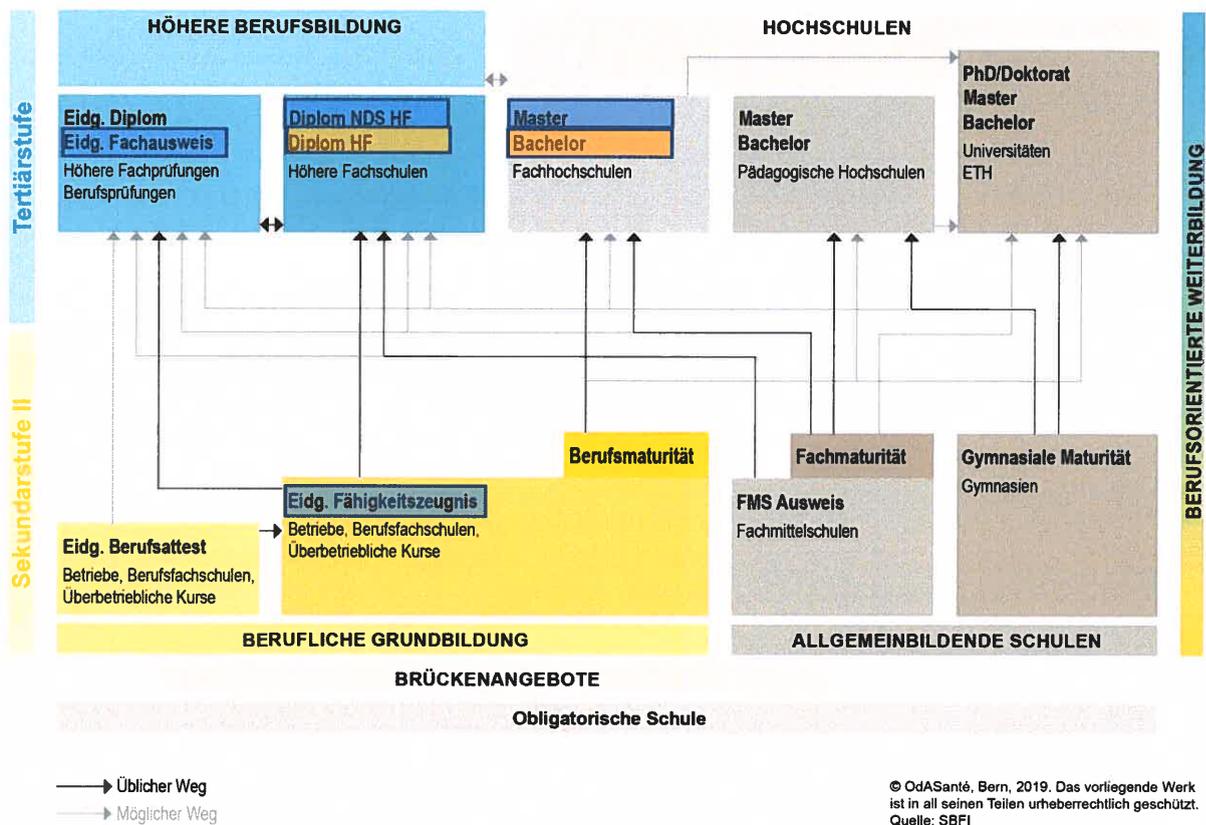


Abbildung 1: Schweizerische Bildungssystematik

Das Einführungsgesetz ermächtigt den Regierungsrat, die Ausbildung in weiteren Bildungsgängen im Bereich der Pflege zu fördern.

Die Förderung von Bildungsgängen mit folgenden Abschlüssen wurden daraufhin überprüft, ob und wie weit die Förderung der jeweiligen Bildungsgänge mit Beiträgen zweckmässig erscheinen:

1. Fachfrau/Fachmann Gesundheit Sekundarstufe II EFZ² (FaGe)
2. Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales Sekundarstufe II EBA³ (AGS)
3. Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung FA⁴
4. Fachfrau/Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung FA
5. Diplomierte Expertinnen/Experten Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege NDS HF
6. Advanced Practice Nursing, Master of Science MSc FH
7. Spezialisierte Palliative Care CAS FH

2.1. Bildungsgänge auf Sekundarstufe II im Einzelnen:

Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)

Die Ausbildung zur Pflegefachperson HF erfolgt mehrheitlich über den Weg der Grundbildung auf Sekundarstufe II zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe). Die Grundbildung gilt deshalb als wichtige «Zubringerin» für die Ausbildung auf Tertiärstufe; so traten

² Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

³ Eidgenössisches Berufsattest.

⁴ Eidgenössischer Fachausweis.

42 Prozent der ausgebildeten FaGe in der Zentralschweiz eine Ausbildung in der Pflege auf Tertiärstufe an⁵.

Angesichts dieser Ausgangslage erscheint es sinnvoll, die Rekrutierungsbasis für die Ausbildung auf Tertiärstufe zu erweitern, indem die Gesundheitseinrichtungen über die Vorgaben des Bundesgesetzes hinaus auch zu Ausbildungsleistungen auf der Sekundarstufe II verpflichtet werden. Verschiedene Kantone kennen eine solche Verpflichtung für die Ausbildung von FaGe schon, unter anderem die Kantone Zürich, Luzern und Aargau.

Eine Abgeltung der praktischen Ausbildung in den Betrieben über die Regelfinanzierung hinaus ist bei den Spitälern und Pflegeheimen nicht nötig, da die Produktivität der Lernenden über die ganze Lehrzeit gesehen kaum ungedeckte Ausbildungskosten entstehen lässt. Bei der Ausbildung von FaGe in Spitex-Organisationen entstehen hingegen deutlich mehr Kosten. Dies aufgrund der Ausbildungssituation, die nur in einer 1:1 Betreuung erfolgen kann. Deshalb erhalten die Spitex-Organisationen für die praktische Ausbildung von FaGe eine Abgeltung in Höhe der Empfehlungen der GDK.

Bei der Ausbildung zur FaGe handelt es sich um eine dreijährige berufliche Grundbildung, die in aller Regel im Anschluss an die obligatorische Schulbildung erfolgt. Um die Ergreifung eines Pflegeberufs auch für Erwachsene ab 22 Jahren attraktiver zu machen, bietet das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ), verschiedene Formen der Berufslehre an, die auf die Bedürfnisse von Personen mit Berufserfahrung in Pflege und Betreuung zugeschnitten sind. Dazu gehören die verkürzte zweijährige Lehre für Personen mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in Pflege und Betreuung und die modular gestalteten Bildungsgänge «Ergänzende Bildung» oder «Bildung à la carte» mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Pflege und Betreuung. Der Lohn während der Ausbildung variiert je nach Institution (siehe dazu Ziff. 7.3). Oft müssen sie während der Ausbildung jedoch eine substantielle Lohneinbusse im Vergleich zum Lohn, den sie in ihrem angestammten Beruf erhielten, in Kauf nehmen. Um Erwachsenen, die aus finanziellen Gründen den Berufswechsel nicht in Betracht ziehen (können) die Ausbildung zu ermöglichen, werden die Lernenden ab 22 Jahren analog zu den Studierenden HF und FH mit Beiträgen des Kantons unterstützt.

Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS)

Die Assistentinnen und Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS) begleiten und betreuen Menschen aller Altersstufen, die in ihrem Alltag auf Hilfe angewiesen sind. Sie helfen im Haushalt, unterstützen bei der Körperpflege sowie beim Essen und erledigen einfache administrative Arbeiten. Die berufliche Grundbildung wird in zwei Jahren absolviert und mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA abgeschlossen.

Obwohl auch diese Berufsgruppe als Zubringer zu den höher qualifizierten Pflegeberufen betrachtet werden kann, wird auf eine Ausbildungsverpflichtung und damit deren Einbindung in die Fördermassnahmen verzichtet, da nur eine geringe Anzahl AGS im Kanton Zug ausgebildet wird. Sobald eine AGS oder ein AGS die Ausbildung zur FaGe antritt und über 22 Jahre alt ist, wird sie oder er mit Beiträgen des Kantons unterstützt.

Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung FA / Fachfrau/Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung FA

FaGe können sich mittels einer Berufsprüfung weiter qualifizieren, indem sie sich entweder im Bereich der Langzeitpflege und -betreuung oder in der psychiatrischen Pflege und Betreuung

⁵ Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M., Parisi, R. & Lengen, T.; Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf; Obsan Bericht 02/2022; Neuchâtel, Ziff. 8.2.2; abrufbar unter: [Publikationen | OBSAN \(admin.ch\)](#).

weiterbilden. Der Abschluss erfolgt mit einem eidgenössischen Fachausweis und ist als höhere Berufsbildung auf der Tertiärstufe angesiedelt. Obwohl schon seit einigen Jahren eingeführt, entscheidet sich nur eine kleine Zahl von FaGe für diesen Weg in die höhere Berufsbildung. Die meisten FaGe, die sich für eine Weiterbildung auf Tertiärstufe interessieren, geben dem Studium an der höheren Fachschule den Vorzug.

Die Vorbereitung auf die Berufsprüfung erfolgt berufsbegleitend und ist nicht mit einer Lohneinbusse verbunden. Für die Betriebe ergibt sich kaum ein zusätzlicher Aufwand in der praktischen Ausbildung.

Angesichts dieser Ausgangslage lassen sich Beiträge des Kantons nicht rechtfertigen. Um den Weg in die höhere Berufsbildung zu fördern, können jedoch Betriebe, die eine Fachfrau oder einen Fachmann Gesundheit beschäftigen, die oder der sich auf eine der Berufsprüfungen vorbereitet, diese Personen an die Ausbildungsleistung anrechnen lassen. Damit wird anerkannt, dass der Pflegeberuf sich zunehmend diversifiziert, was wiederum zur Förderung der Berufszufriedenheit beitragen kann.

2.2. Weitere Bildungsgänge auf Tertiärstufe

Diplomierte Expertinnen/Experten NDS HF AIN

Der Fachkräftemangel in der Pflege besteht nicht nur in der Pflege HF und FH, sondern auch in den spezialisierten Bereichen der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN). Der Mangel an spezialisiertem Pflegepersonal auf den Intensivpflegestationen (IPS) wurde während der Corona-Pandemie sichtbar – ein Fachkräftemangel besteht jedoch auch in den Spezialgebieten der Anästhesiepflege und insbesondere in der Notfallpflege.

Die Erlangung des geschützten Titels «dipl. Expertin oder Experte NDS HF» in den jeweiligen AIN-Bereichen führt über ein Nachdiplomstudium an einer höheren Fachschule und setzt einen Abschluss in Pflege HF oder FH voraus. In der Zentralschweiz werden die entsprechenden Studiengänge im Bildungszentrum XUND angeboten und dauern zwei Jahre.

Um die Spitäler bei der Ausbildung von diplomierten Expertinnen und Experten in die Pflicht zu nehmen bzw. zu unterstützen, wird für die NDS HF AIN eine Ausbildungsverpflichtung eingeführt. Die Ausbildung von diplomierten Expertinnen und Experten in den jeweiligen Spezialbereichen ist aufwändig. Sie findet einerseits in anspruchsvollen Patientensituationen bzw. in einer hektischen Arbeitsumgebung statt und andererseits müssen die Studierenden lernen, hochmoderne und komplizierte Apparaturen zu bedienen. Entsprechend sorgfältig muss die Praxisbegleitung erfolgen. Um die Qualitätsbemühungen in der praktischen Ausbildung zu unterstützen, wird den Spitälern ein entsprechender Beitrag bezahlt.

Die finanzielle Unterstützung der Studierenden drängt sich nicht auf, da sie während ihres Nachdiplomstudiums keine Lohneinbusse in Kauf nehmen müssen. Sie erhalten weiterhin ihren Lohn als diplomierte Pflegefachfrau oder als diplomierten Pflegefachmann HF.

Advanced Practice Nursing (APN) und Spezialisierte Palliative Care

Advanced Practice Nurses (APN) nehmen in den Gesundheitsinstitutionen als Spezialistinnen und Spezialisten für komplexe Pflege-Situationen zunehmend eine wichtige Rolle ein. Sie absolvieren ein Master-Studium an einer Fachhochschule, um die entsprechende Qualifikation als «Clinical Nurse Specialist», «Nurse Practitioner» oder für die Arbeit in der Pflege-Forschung zu erlangen. Zur Bewältigung des Studiums ist eine Penumreduktion notwendig.

Spezialistinnen und Spezialisten in Palliative Care nehmen eine aktive Rolle in der Versorgung von chronisch kranken und sterbenden Menschen ein – sei es in einem ambulanten oder stationären Setting. Die Studierenden absolvieren in der Regel einen Zertifikatskurs (CAS) in einer Fachhochschule. Eine Reduktion des Arbeitspensums ist nicht notwendig zur Absolvierung des Kurses.

Studierende beider Spezialgebiete arbeiten während der Weiterbildung weiter als Pflegefachfrau oder als Pflegefachmann und erhalten ihren vollen Lohn.

Die Arbeitgeber übernehmen in der Regel mindestens einen Teil der Ausbildungskosten und gewähren in einem gewissen Umfang bezahlten Urlaub. Im Gegenzug muss sich die oder der Studierende verpflichten, nach Abschluss des Studiums während einer gewissen Zeit weiter im Betrieb zu arbeiten. Von den Gesundheitsinstitutionen wird kein Aufwand für die praktische Ausbildung geltend gemacht.

Da es sich um eine klassische Weiterbildungssituation im Interesse des Arbeitgebers handelt, wird darauf verzichtet, Beiträge des Kantons zu entrichten.

Um dem Engagement der Betriebe in der Weiterbildung in diesen Spezialgebieten Rechnung zu tragen, können sie die Studierenden an ihre Ausbildungsleistung anrechnen lassen. Damit wird anerkannt, dass der Pflegeberuf sich zunehmend diversifiziert, was wiederum zur Förderung der Berufszufriedenheit beitragen kann.

Untenstehend wird der berufliche Geltungsbereich der Fördermassnahmen gemäss Verordnung zusammenfassend dargestellt (in Abbildung 1 blau markiert):

Berufsbezeichnung / Abschluss	Ausbildungsverpflichtung	Beitrag an die praktische Ausbildung	Unterstützungsbeitrag an Lernende oder Studierende	Anrechnung an Ausbildungsleistung	Verordnungsbestimmung
Fachfrau/Fachmann Gesundheit Sekundarstufe II EFZ (FaGe)	Ja	Nur an Spitex-Organisationen	Ja	Ja	§ 1 Abs. 1 Bst. b § 4 Abs. 2 § 5 Abs. 1 Bst. c § 8 Abs. 1 Bst. c
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales Sekundarstufe II EBA (AGS)	Nein	Nein	Nein	Nein	–
Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung FA	Nein	Nein	Nein	Ja	§ 4 Abs. 3 Bst. a
Fachfrau/Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung FA	Nein	Nein	Nein	Ja	§ 4 Abs. 3 Bst. a
Pflegefachfrau/Fachmann Pflege HF	Ja	Ja	Ja	Ja	Bundesgesetz
Pflegefachfrau/Pflegefachmann Bachelor of Science BsC FH	Ja	Ja	Ja	Ja	Bundesgesetz
Diplomierte Expertinnen/Experten Notfall-, Intensiv- und Anästhesiepflege NDS HF	Ja	Ja	Nein	Ja	§ 1 Abs. 2 § 3 Abs. 3 § 5 Abs. 1 Bst. b

Berufsbezeichnung / Abschluss	Ausbildungsver- pflichtung	Beitrag an die prakti- sche Ausbildung	Unterstützungsbei- trag an Lernende oder Studierende	Anrechnung an Aus- bildungsleistung	Verordnungs- bestimmung
Advanced Practice Nursing, Mas- ter of Science MSc FH	Nein	Nein	Nein	Ja	§ 4 Abs. 3 Bst. b
Spezialisierte Palliative Care CAS FH	Nein	Nein	Nein	Ja	§ 4 Abs. 3 Bst. b

3. Betrieblicher Geltungsbereich

Das Bundesgesetz bezeichnet folgende Gesundheitsinstitutionen als Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen: Spitex-Organisationen, Spitäler und Pflegeheime (Art. 3 Bundesgesetz).

Der Begriff «Spitäler» wird im Sinn des Krankenversicherungsrechts (Art. 39 Abs. 1 KVG) verwendet und umfasst alle Gesundheitseinrichtungen, die stationäre Behandlungen akuter Krankheiten (akutsomatische Spitäler und psychiatrische Kliniken) oder die stationäre Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation anbieten.

Die Verordnung knüpft für den betrieblichen Geltungsbereich an die kantonale Betriebsbewilligung gemäss § 26 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) und damit an die Tätigkeit im Kanton Zug an.

Spitex-Organisationen, die einen ausserkantonalen Sitz haben und Leistungen im Kanton Zug erbringen, benötigen keine Betriebsbewilligung des Kantons Zug und werden deshalb nicht vom betrieblichen Geltungsbereich erfasst. Diese Spitex-Organisationen werden in ihrem Standortkanton mit einer Ausbildungsverpflichtung belegt.

4. Zentralschweizer Modell zur Festlegung der Ausbildungsleistungen pro Betrieb

4.1. Bundesvorgaben

Das Bundesgesetz beauftragt die Kantone, über finanzielle Beiträge an die Betriebe die praktische Ausbildung im Bereich der Pflege zu fördern. Die Kantone berechnen dazu die Ausbildungskapazitäten der einzelnen Betriebe und legen basierend auf dem kantonalen Bedarf die entsprechenden Ausbildungsleistungen pro Betrieb fest (Art. 5 Bundesgesetz).

Als Grundlage für eine koordinierte Umsetzung der Fördermassnahmen in der Region Zentralschweiz, entwickelten die Kantone in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern das «Zentralschweizer Modell zur Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung». Dieses Modell definiert einerseits die Parameter für die Bedarfsplanung und andererseits setzt es die Eckwerte für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten fest, welche die Grundlage für die Ausbildungsverpflichtung bildet.

4.2. Berechnung des Bedarfs

Bei der Festlegung des kantonalen Bedarfs an Plätzen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen haben die Kantone die kantonale Versorgungsplanung, bzw. den jährlichen Nachwuchsbedarf im Kanton zu berücksichtigen (Art. 2 Bundesgesetz).

Das Zentralschweizer Modell stellt auf den Obsan-Bericht 02/2022 ab⁶. Um die Bedarfsplanung noch präziser zu gestalten, beauftragten die Zentralschweizer Kantone das Obsan, zusätzliche Auswertungen zu erstellen⁷.

Das Zentralschweizer Modell geht bei der Bestimmung des jährlichen Nachwuchsbedarfs von folgenden Prämissen aus:

- Der Nachwuchsbedarf auf der Tertiärstufe wird gesamthaft ausgewiesen, da die Obsan-Studie keine getrennten Prognosen für die beiden Bildungsgänge HF und FH ausweist. Somit wird auch bei der Bestimmung des Soll-Werts für die Ausbildungsleistungen auf Tertiärstufe nicht zwischen den beiden Bildungsgängen unterschieden.
- Der Nachwuchsbedarf in den Gesundheitsinstitutionen ergibt sich einerseits aus dem Ersatzbedarf aufgrund von Berufsaustritten und Pensionierungen und andererseits aus dem Zusatzbedarf aufgrund der vermehrten Inanspruchnahme von Pflegeleistungen (Demografie, Epidemiologie, medizinischer Fortschritt).
- Um den Nachwuchsbedarf in den Institutionen decken zu können, müssen auch diejenigen Personen berücksichtigt werden, die nach der Ausbildung den Pflegeberuf verlassen und/oder weiterstudieren oder erst zu einem späteren Zeitpunkt als Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen

Der kantonale Bedarf an Ausbildungsabschlüssen ergibt sich nach dem Zentralschweizer Modell somit aus dem kantonalen Nachwuchsbedarf unter Berücksichtigung der Personen, die nach Abschluss der Ausbildung einer Tätigkeit ausserhalb der Gesundheitsinstitutionen nachgehen, den Beruf vorzeitig verlassen bzw. eine Weiterbildung auf Tertiärstufe anstreben; dieser Bedarf soll zu 100% gedeckt werden.

Die Abschlüsse, die benötigt werden, um den Nachwuchsbedarf zu decken, werden in die jährlich benötigten praktischen Ausbildungsplätze umgerechnet (Umrechnungsfaktor). Da die Ausbildungen je nach Vorbildung 2 oder 3 Jahre dauern, sind zu einem gegebenen Zeitpunkt im Kanton mehr Ausbildungsplätze nötig als der Nachwuchsbedarf gerechnet in Abschlüssen vorliegt. Für die Umrechnung wird die durchschnittliche Ausbildungsdauer der einzelnen Qualifikationsstufen pro Qualifikationsstufe herangezogen. Diese Zahl ergibt das Ausbildungsziel in der jeweiligen Qualifikationsstufe für den ganzen Kanton und dient als Grundlage für die Ausbildungsverpflichtung (§ 3 der Verordnung). Die entsprechenden Zahlen sind im Anhang zur Verordnung zusammengefasst.

4.3. Berechnung der Ausbildungskapazitäten

Die Kantone haben für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten der einzelnen Betriebe Kriterien festzulegen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der Angestellten, die Struktur und das Leistungsangebot der Betriebe (Art. 3 Bundesgesetz).

Die Prognosen des Obsan betreffend zukünftigen Bedarf an Pflegepersonal werden für die folgenden Versorgungsbereiche separat ausgewiesen: stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime),

⁶ Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M., Parisi, R. & Lengen, T.; Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf; Obsan Bericht 02/2022; Neuchâtel; abrufbar unter: [Publikationen | OBSAN \(admin.ch\)](https://publikationen.admin.ch).

⁷ Anpassung des jährlichen Nachwuchsbedarfs und Ausbildungsziels für einen Deckungsgrad von 100 Prozent (Zeitraum 2019–2029), Obsan 2023.

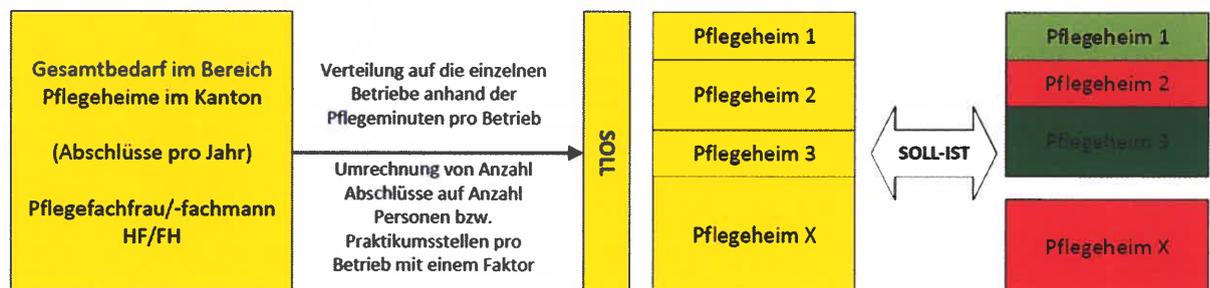
ambulante Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen) sowie stationäre Akutbehandlung (Psychiatrie und Akutsomatik) und Rehabilitation (zusammengefasst als «Spitäler»⁸). Dieser Gesamtbedarf in den jeweiligen Versorgungsbereichen gilt es anhand der festgelegten Kriterien auf die einzelnen Betriebe im Kanton Zug umzulegen.

Das Zentralschweizer Modell berücksichtigt bei der Umlegung des Gesamtbedarfs an Ausbildungsplätzen auf die einzelnen Betriebe die Betriebsgrösse und das Leistungsangebot (geleistete Pflegestunden) bzw. die Anzahl der Angestellten in der jeweiligen Qualifikationsstufe. Aus der Berechnung resultiert ein betriebsindividueller Soll-Wert für die Ausbildungsleistung für ein Jahr.

Bei der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Pflege wird für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten auf das jeweilige Total der im Kanton geleisteten Pflegestunden pro Jahr und pro Versorgungsbereich abgestellt. Für die Ermittlung der entsprechenden Leistungsdaten wird auf die in der SOMED-Statistik bzw. in der SPITEX-Statistik für den Kanton Zug ausgewiesenen Zahlen zurückgegriffen.

Im Spitalbereich stehen keine statistischen Daten zur Verfügung, die sich zum vorgesehenen Zweck eignen würden. Deshalb stützt sich das Zentralschweizer Modell für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten auf die bei den einzelnen Spitälern erhobene Anzahl Stellen in Vollzeitäquivalenzen (VZÄ) pro Qualifikationsniveau ab.

Das Vorgehen lässt sich am Beispiel der stationären Langzeitpflege für die Ausbildung auf der Tertiärstufe wie folgt darstellen:



Erfüllen alle Betriebe die Soll-Werte, wird gemäss Prognosen des Obsan genügend Pflegepersonal im Bereich der stationären Langzeitpflege ausgebildet.

Die Betriebe in allen Versorgungsbereichen werden mehr Ausbildungsplätze als bisher anbieten müssen, um das Ziel einer vollen Deckung des prognostizierten Nachwuchsbedarfs zu erreichen. Insbesondere sind Pflegeheime und Spitex-Organisationen gefordert, mehr Studierende auf der Tertiärstufe auszubilden. Die praktische Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF erfordert eine gewisse Grösse des Betriebs, damit genügend Lernsituationen vorhanden sind und die Begleitung gewährleistet werden kann. Um auch kleinere Spitex-Organisationen und Pflegeheime zu befähigen, entsprechende Ausbildungsplätze anzubieten, fördert der Kanton Ausbildungsverbände mit finanziellen Beiträgen und wirkt bei der Evaluations- und Entwicklungsphase mit.

4.4. Beiträge an die praktische Ausbildung in den Betrieben: Umsetzung im Kanton Zug

Die Kantone haben bei der Bestimmung der Höhe der Beiträge für die Kosten der Betriebe für die praktische Ausbildung interkantonale Empfehlungen zu beachten (Art. 5 Abs. 3 Bundesgesetz).

⁸ Zum Begriff «Spitäler» siehe auch Ziff. 3.

Der Kanton Zug orientiert sich wie die anderen Kantone an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen vom 20. April 2023⁹. Konkret sehen die Empfehlungen folgende Abgeltungen vor:

- Grundbildung FaGe EFZ: Fr. 1800.- pro Jahr und Lernende
- Studiengänge Gesundheit HF: Fr. 300.- pro Praktikumswoche und Studierende
- Studiengänge Gesundheit FH: Fr. 300.- pro Praktikumswoche und Studierende
- Nachdiplomstudiengänge HF AIN: Fr. 500.- pro Praktikumswoche und Studierende

Neben den vom Bundesgesetz vorgesehenen Beiträgen an die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH werden den Spitälern auch Beiträge an die Ausbildung von Expertinnen und Experten NDS HF in der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege bezahlt. Die Spitex-Organisationen erhalten zusätzlich einen Beitrag an die Ausbildung von FaGe (§ 5 Abs. 1 der Verordnung; siehe auch Ziff.2.2).

Bei der Anstellung von Wiedereinsteigenden in die Pflege fällt bei den Betrieben je nach Länge der Berufsabwesenheit und je nach Einsatzgebiet ein beträchtlicher Schulungsaufwand an. Dieser Aufwand wird in Form einer Pauschale abgegolten (§ 5 Abs. 3 der Verordnung).

Die Beiträge an die praktische Ausbildung sollen zu einer Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung führen (§ 5 Abs. 4 der Verordnung). Gute Rahmenbedingungen, genügend Lernmöglichkeiten und eine individuelle Begleitung während der Ausbildung können dazu beitragen, Ausbildungsabbrüche zu verhindern und einen Berufsstolz zu entwickeln.

Da die Beiträge nicht zur Deckung der Ausbildungskosten verwendet werden dürfen, die schon über die Tarife der obligatorischen Krankenversicherung abgedeckt sind, werden bei den Spitälern nur diejenigen Ausbildungsleistungen für HF und FH vergütet, die über dem Sollwert liegen.

4.5. Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung: Bonus-Malus-System

Der Soll-Wert der Ausbildungsleistung wird pro Betrieb jährlich mit dem IST-Wert abgeglichen. Ergibt sich eine Differenz in der Ausbildungsleistung, kommt das Bonus-Malus-System zum Tragen.

Die Betriebe sollen mit einem negativen finanziellen Anreiz dazu bewegt werden, ihrer Ausbildungsverpflichtung nachzukommen. Deshalb haben sie für jede Person, die sie zu wenig ausbilden, eine Ersatzabgabe in Höhe von 150 Prozent des Beitrags des Kantons zu leisten (§ 6 Abs. 1-3 der Verordnung).

Im Herbst 2023 wurde auf Bildungsseite zusammen mit den Leistungserbringern ein Projekt für den Aufbau eines «Ausbildungsverbunds Gesundheit» gestartet. Dieser soll – bei Bedarf – auch kleineren Betrieben die Erfüllung der Ausbildungspflicht ermöglichen.

Die Ersatzabgaben entfallen insoweit, als der Betrieb nachweist, dass er seine auferlegte Ausbildungsleistung unverschuldet nicht erfüllen konnte (§ 6 Abs. 4 und 5 der Verordnung).

⁹ Abrufbar auf der Webseite der GDK unter [EM_Abgeltung_Ausbkosten_nicht-univ_Gesbe-
rufe_20230420_def_d.pdf \(gdk-cds.ch\)](#) (zuletzt besucht am 14.08.2023).

Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe fliessen vollumfänglich ins Ausbildungssystem zurück (Zweckbindung) (§ 7 der Verordnung).

5. Beiträge an die höheren Fachschulen

Gemäss bundesrechtlichen Vorgaben gewähren die Kantone den höheren Fachschulen Beiträge, die für Massnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse einzusetzen sind (Art. 6 des Bundesgesetzes).

Die höheren Fachschulen sind gehalten, mit den Beiträgen Massnahmen zu erarbeiten, welche den Einstieg in die Ausbildung erleichtern, zum Verbleib in der Ausbildung beitragen und die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren (§ 5 Einführungsgesetz).

Das Bildungszentrum XUND in Luzern rekrutiert die meisten Studierenden aus der Zentralschweiz und somit auch aus dem Kanton Zug. Ebenso arbeiten die Berufsfachschulen eng mit dem Bildungszentrum XUND zusammen. Um diese regionale Verankerung und Vernetzung weiter zu fördern, ist vorgesehen, dass die Zentralschweizer Kantone mit ihren Beiträgen gemeinsam die entsprechenden Massnahmen des Bildungszentrums XUND unterstützen. Auf Antrag können auch andere höhere Fachschulen unterstützt werden.

6. Unterstützungsbeiträge an Studierende und Lernende

6.1. Bundesvorgaben

Der Bund schreibt vor, dass die Kantone die Ausbildung auf Stufe HF und FH fördern, indem sie mit Beiträgen die Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung gewährleisten (Art. 7 des Bundesgesetzes). Mit diesen Beiträgen soll ein finanzieller Anreiz für interessierte Personen geschaffen werden, sich für einen Studiengang in der Pflege zu entscheiden. Dabei sollen die Beiträge an diejenigen Personen gerichtet sein, die ohne diesen Beitrag ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können.

6.2. Zentralschweizer Modell

Auch für Beiträge an die Studierenden bzw. Lernenden haben die Zentralschweizer Kantone ein gemeinsames Modell entwickelt. Dabei wurde bewusst ein wirkungsorientiertes und effizientes System gewählt und auf eine gewisse Standardisierung bei den Anspruchskriterien gesetzt. Den Betrieben steht es selbstverständlich frei, ihrerseits den Ausbildungslohn zu erhöhen, um die Ausbildung attraktiver zu machen.

Die Grundlage für dieses Modell bildete eine repräsentative, nicht veröffentlichte Studie des Bildungszentrums XUND bei den Studierenden der Pflege HF im Dezember 2022 (Rücklaufquote 57 %). Die Befragten gaben an, dass sie ab einem monatlichen Lohn von ca. 2500 Franken den Lebensunterhalt selbständig bestreiten könnten, wobei mit zunehmendem Alter eine Erhöhung auf ca. 3000 bis 4000 Franken notwendig sei. Weiter gaben mehr als 90 Prozent der Studienteilnehmenden an, dass sie ihren Lebensunterhalt mit der derzeitigen Entschädigung «nicht» oder «nur knapp» bestreiten könnten.

In Abstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzgebers wurde bei der Entwicklung des Zentralschweizer Modells darauf geachtet, dass Personen, die als Erwachsene in eine Ausbildung im Bereich der Pflege einsteigen, umso höhere Beiträge erhalten, je länger sie im Berufsleben gestanden haben. Bekanntlich steigt mit der entsprechenden Berufserfahrung auch der Lohn und damit der Lebensstandard. Im Fokus dieser Beiträge stehen FaGe, die sich

nach einigen Jahren Berufstätigkeit zur diplomierten Pflegefachfrau oder zum diplomierten Pflegefachmann HF weiterbilden oder Quereinsteigende aus einem anderen Beruf, die in die Pflege einsteigen möchten. Als einfach zu erhebender Indikator für «Berufserfahrung» – und damit für das Einkommen vor der Ausbildung – wurde das Lebensalter gewählt. Das Modell sieht Beiträge ab dem vollendeten 22. Lebensjahr vor, die mit zunehmendem Alter steigen. Die jüngste beitragsberechtigte Alterskategorie soll gemäss Zentralschweizer Modell Beiträge in der Bandbreite zwischen 250 und 400 Franken monatlich (mal 12) erhalten; die Beiträge für die nächsthöhere Alterskategorie fallen jeweils doppelt so hoch aus.

Der Bundesgesetzgeber identifizierte Familienpflichten als weiteren Grund, aus finanziellen Gründen auf eine Ausbildung im Bereich der Pflege zu verzichten. Um einem solchen Verzicht entgegenzuwirken, wird im Zentralschweizer Modell vorgeschlagen, dass Studierende bzw. Lernende mit Familienpflichten zusätzlich einen Pauschalbetrag von 500 bis 700 Franken pro Monat (x 12) erhalten. Die Höhe des Beitrags ist unabhängig von der Anzahl Kinder und wird schon vor der Vollendung des 22. Lebensjahrs ausgerichtet.

Die Höhe der Beiträge wird innerhalb der vorgeschlagenen Bandbreiten kantonal festgesetzt.

Zusammenfassend lässt sich die Funktionsweise des Zentralschweizer Modells wie folgt darstellen:



Alter	Beitrag (x12)	Fakultative Familien-Pauschale (x12)
21 Jahre und jünger	CHF 0	CHF 500–700
22 bis 24 Jahre	CHF 250–400	CHF 500–700
25 bis 27 Jahre	CHF 500–800	CHF 500–700
28 Jahre und älter	CHF 1'000–1'600	CHF 500–700

Abbildung 2: Zentralschweizer Modell Unterstützungsbeiträge Studierende

Die Beiträge an die Studierenden und Lernenden sind weder in das bestehende Stipendienverteilungssystem integriert noch werden sie als Lohnbestandteil ausbezahlt, da sie gemäss Vorgaben des Bundes nicht mit Sozialversicherungsabgaben belastet werden dürfen. Demnach sind die Unterstützungsbeiträge im Rahmen der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege abzugrenzen von der regulären Entschädigung während der Ausbildung und den Stipendien bzw. Darlehen gemäss dem kantonalen Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BGS 416.21).

6.3. Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und Lernenden: Umsetzung im Kanton Zug

Der Kanton Zug übernimmt das Zentralschweizer Modell und gewährt Beiträge aus dem oberen Bereich der Bandbreite (§ 10 der Verordnung).

Ausserdem sind im Kanton Zug erwachsene FaGe berechtigt, Unterstützungsbeiträge zu beantragen (§ 9 der Verordnung).

Der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge knüpft ausschliesslich an den Bildungsgang und das Lebensalter bzw. Elternpflichten an – die individuellen Lebenskosten, das vorhandene Vermögen oder sonstige Einnahmen bleiben unberücksichtigt. Mit diesem Vorgehen wird der niederschwellige Zugang zu den Unterstützungsbeiträge gewährleistet.

Für die Studierenden HF und FH resultieren demnach folgende monatlichen Abgeltungen aus dem Praktikumslohn (brutto, mal 13, gerundet)¹⁰ und den kantonalen Unterstützungsbeiträgen (mal 12):

	Minimal (1. Studienjahr)	Maximal (3. Studienjahr)
< 22 Jahre	1625.-	2167.-
22–24 Jahre	2025.-	2567.-
25–27 Jahre	2425.-	2967.-
≥ 28 Jahre	3225.-	3767.-

Bei Familienpflichten erhöht sich der kantonale Beitrag unabhängig vom Alter um 700 Franken pro Monat (unabhängig von der Anzahl Kinder).

Gemäss Empfehlungen XUND Organisation der Arbeit (OdA) Gesundheit Zentralschweiz sind bei den Studierenden HF in den Gesundheitsberufen nach Bedarf individuelle Erhöhungen der monatlichen Abgeltung gegen eine Verpflichtungszeit vorzusehen. Gemäss diesen Empfehlungen kann der Lehrbetrieb beispielsweise 1000 Franken pro Monat zusätzlich auszahlen gegen eine Verpflichtungszeit von 12 bis 18 Monaten (abhängig von der Ausbildungsdauer von zwei oder drei Jahren)¹¹.

Bei Personen, welche die ergänzende Bildung gemäss Art. 31 oder 32 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) zur FaGe absolvieren, legen die jeweiligen Institutionen die monatliche Vergütung fest; in der Regel verbunden mit einer Verpflichtung, nach der Ausbildung im Betrieb zu verbleiben¹². Die Kosten für die überbetrieblichen Kurse müssen hingegen regelmässig von den Lernenden selbst bezahlt werden (20 Lerntage à 150 Franken pro Tag). Gemäss Umfrage GIBZ im Februar 2023 verdienten die FaGe in ergänzender Bildung zwischen 2000 und 4700 Franken pro Monat (brutto, mal 13), im Durchschnitt rund 3700 Franken.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen

7.1. 1. Titel: Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung

§ 1 Verpflichtung zur Ausbildung

Absatz 1

Der betriebliche Geltungsbereich der Ausbildungsverpflichtung umfasst Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen mit einer Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion gemäss § 26 Gesundheitsgesetz.

Nicht erfasst von der Ausbildungspflicht sind gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes selbstständig tätige Pflegefachpersonen, die keine Pflegefachpersonen beschäftigen. Haben sie Angestellte, benötigen sie eine Betriebsbewilligung und gelten als Spitex-Organisation.

¹⁰ XUND OdA Gesundheit Zentralschweiz, Lohnempfehlung 2024 für Studierende Höhere Fachschule (abrufbar unter: https://xund.ch/files/Files/Dokumente/OdA/20230911_XUND_Lohnempfehlung_2024_Auszubildende_V2.pdf).

¹¹ XUND OdA Gesundheit Zentralschweiz, Lohnempfehlung 2024 für Studierende Höhere Fachschule 2023, S. 2 (abrufbar unter: [0911_XUND_Lohnempfehlung_2024_Auszubildende_V2.pdf](https://xund.ch/files/Files/Dokumente/OdA/20230911_XUND_Lohnempfehlung_2024_Auszubildende_V2.pdf)).

¹² Ebenda, S. 1.

Buchstabe a) zählt die Ausbildungspflicht für Bildungsgänge auf Tertiärstufe auf, für deren praktische Ausbildung der Kanton aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben Beiträge an die Betriebe zu zahlen hat.

Buchstabe b) verpflichtet die Betriebe über das Bundesgesetz hinaus zur Ausbildung von Fachfrauen und -männer Gesundheit EFZ (FaGe).

Absatz 2

Um den Fachkräftemangel auch im Bereich der spezialisierten Pflege anzugehen, werden die Spitäler mit einem entsprechenden Leistungsauftrag in der Spitalliste zudem verpflichtet, Ausbildungsplätze für die Nachdiplomstudiengänge HF in den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN) bereit zu stellen.

Absatz 3

Die Ausbildungsverpflichtung gilt auch für diejenigen Leistungserbringer, die neu im Kanton Zug tätig werden. Die Pflicht beginnt nach Ablauf eines Jahres nach der Eröffnung. Grundsätzlich sind die Betriebe verpflichtet, die laufenden Ausbildungen bis zu deren Abschluss zu erfüllen. Bei einer allfälligen Geschäftsaufgabe wird von den Betrieben erwartet, dass sie für die Lernenden und Studierenden rechtzeitig eine passende Anschlusslösung finden. Die Ausbildungsverpflichtung fällt mit dem Datum der Löschung der Betriebsbewilligung dahin.

§ 2 Definition Ausbildungsleistung

In § 2 wird der Begriff der Ausbildungsleistung geklärt. Dabei ist entscheidend, dass für die Bestimmung der Ausbildungsleistungen die Anzahl der Studierenden und Lernenden entscheidend sind und nicht das Arbeitspensum. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch Studierende in einem Teilzeitpensum voll angerechnet werden können.

§ 3 Soll-Werte Ausbildungsleistungen

Absatz 1

Im Einleitungssatz wird geklärt, dass zwei Soll-Werte für die Ausbildungsleistungen pro Betrieb festgelegt werden: Einer für die Ausbildung auf Tertiärstufe (HF und FH) und einer für die Sekundarstufe II (FaGe).

Die Grundlage für die Bestimmung des Soll-Werts bilden die Bedarfsprognosen des Obsan. Der jährliche Bedarf an Ausbildungsplätzen zur Deckung des Nachwuchsbedarfs im Bereich der Pflege im Kanton Zug wird im **Anhang der Verordnung** pro Versorgungsbereich (ambulante und stationäre Pflege, Spitäler) und pro Qualifikationsstufe (Tertiärstufe und Sekundarstufe II EFZ) ausgewiesen.

Der prognostizierte Bedarf an Ausbildungsplätzen im Kanton Zug wird auf die einzelnen Betriebe eines Versorgungsbereichs gemäss ihrer Grösse und Leistungsstruktur (Anzahl geleisteter Pflegestunden bzw. Anzahl Angestellte) verteilt. Mit der jährlichen Erhebung dieser Variablen können Veränderungen in der Betriebslandschaft sowie in der Leistungsstruktur der einzelnen Betriebe zeitnah mitberücksichtigt werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Langzeitpflege relevant, wo aufgrund der demografischen Entwicklung im Kanton Zug mit einem erhöhten Bedarf an Pflege gerechnet wird. Der damit einhergehende erhöhte Bedarf an Pflegefachpersonal wird mit dem geplanten Ausbau der Pflegebetten sowie dem erhöhten Bedarf an Pflegeleistungen zu Hause automatisch auf mehr bzw. grössere Betriebe verteilt.

Um den Aufwand für die Betriebe so gering wie möglich zu halten, wird bei der Berechnung der Ausbildungsleistungen auf Daten abgestellt, welche die Betriebe im Rahmen ihrer Statistik-Pflicht erheben müssen und in den entsprechenden Bundesstatistiken von der Gesundheitsdirektion abgerufen werden können. Bei den Pflegeheimen und der Spitex handelt es sich dabei um die Anzahl der Pflegeminuten bzw. der Pflegestunden gemäss Art. 7 der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31). Bei den Spitälern können keine entsprechenden statistischen Zahlen verwendet werden, weshalb die Spitäler die entsprechenden Daten der Gesundheitsdirektion jährlich melden müssen.

Die Ausbildungsleistungen für die Bildungsgänge HF und FH werden in der Tertiärstufe zusammengefasst, d. h. die Betriebe können gemäss ihrem Bedarf und den Rekrutierungsmöglichkeiten festlegen, welchen Anteil die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH ausmacht.

Buchstabe a) beschreibt die Berechnung der Soll-Werte pro Betrieb im Versorgungsbereich stationäre Pflege (Pflegeheime).

Zusammenfassend lässt sich die Berechnung des Soll-Wertes für die Ausbildungsleistung eines Pflegeheims mit folgender Formel darstellen:

$$\text{Soll – Wert} = \frac{\text{Pflegestunden des Betriebs} \times \text{Bedarf an Ausbildungsplätzen stationäre Pflege}}{\text{Total Pflegestunden stationäre Pflege im Kanton Zug}}$$

Für die Bestimmung der «Pflegestunden des Betriebs» wird auf die SOMED-Statistik¹³ des Vorjahres abgestützt. Da die Pflegeheime ihre Leistungen in Pflegeminuten angeben, müssen diese in Pflegestunden umgerechnet werden.

Die Grundlage für die Berechnung «Total der Pflegestunden stationäre Pflege im Kanton Zug» wird ebenfalls der SOMED-Statistik des Vorjahres entnommen.

Buchstabe b) beschreibt die Berechnung der Soll-Werte pro Betrieb im Versorgungsbereich ambulante Pflege (Spitex-Organisationen).

Zusammenfassend lässt sich die Berechnung des Soll-Wertes für die Ausbildungsleistung einer Spitex-Organisation mit folgender Formel darstellen:

$$\text{Soll – Wert} = \frac{\text{Pflegestunden des Betriebs} \times \text{Bedarf an Ausbildungsplätzen ambulante Pflege}}{\text{Total Pflegestunden ambulante Pflege im Kanton Zug}}$$

Sowohl für die Bestimmung der «Pflegestunden des Betriebs» als auch für die Bestimmung des «Totals der Pflegestunden ambulante Pflege» wird auf die Spitex-Statistik¹⁴ des Vorjahres abgestützt.

In **Buchstabe c)** wird die Berechnung des Soll-Werts für die Ausbildungsleistungen der Spitäler (Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation) beschrieben. Unter dem Regime der leistungsbezogenen Tarifsysteme in den Spitälern fliessen die Leistungen der Pflege in die Fallpauschalen bzw. Tageskostenpauschalen ein und werden nicht separat ausgewiesen. Deshalb werden als Bezugsgrösse für die erbrachten Leistungen die Zahl der angestellten Pflegefachpersonen in der jeweiligen Qualifikationsstufe – umgerechnet auf Vollzeitäquivalente (VZÄ) – herangezogen. Diese Grösse wird jedes Jahr bei den Spitälern neu erhoben.

¹³ Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Abrufbar unter: [Alters- und Pflegeheime | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) (zuletzt besucht am 14.08.2023)

¹⁴ Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Statistik) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Abrufbar unter: [Hilfe und Pflege zu Hause | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) (zuletzt besucht am 14.08.2023).

Zusammenfassend lässt sich die Berechnung des Soll-Werts für die Ausbildungsleistung eines Spitals mit folgender Formel darstellen:

$$\text{Soll - Wert} = \frac{\text{VZÄ Pflege des Betriebs} \times \text{Bedarf an Ausbildungsplätzen Spitäler}}{\text{Total VZÄ Pflege im Kanton Zug}}$$

Absatz 2

In Absatz 2 wird die Bestimmung des Soll-Werts für die Ausbildung der Expertinnen und Experten NDS HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) definiert. Die Obsan-Studien weisen den Bedarf an den NDS HF AIN nicht separat aus, da diese Berufsgruppe in den Daten zur Beschäftigungsstruktur der Krankenhausstatistik nicht separat ausgewiesen wird.

Die Soll-Werte werden deshalb in einer anderen Methodik ermittelt, indem die vorhandene Infrastruktur (Anzahl Operationssäle, zertifizierte Intensivbetten und Notfallkojen) zur Bestimmung des Ausbildungspotenzials herangezogen wird. Diese starke Vereinfachung wurde gewählt, um den Aufwand der Spitäler für die Erhebung möglichst klein zu halten. Ebenso sind die Anforderungen an die Lehrbetriebe betreffend personelle und strukturelle Ressourcen für die praktische Bildung¹⁵ zu berücksichtigen für die Bestimmung der maximalen Anzahl von Personen in Ausbildung in der jeweiligen Abteilung. Die abgebildete Formel wurde mit den betroffenen Spitälern abgestimmt. Die daraus resultierenden Soll-Werte wurden mit den Ausbildungsleistungen anderer vergleichbarer Spitäler der Zentralschweiz verglichen und plausibilisiert.

Die Ausbildung der Expertinnen und Experten NDS HF in der Anästhesiepflege bietet insofern eine besondere Herausforderung, als auch die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt Anästhesiologie je nach Ausbildungsstand ähnliche Ressourcen und Lernsituationen wie für die Weiterbildung zum Experten oder zur Expertin Anästhesiepflege erfordert. Diesen und anderen speziellen Umständen kann die Gesundheitsdirektion als unverschuldete Minderleistung gemäss § 6 Absatz 4 Rechnung tragen.

Absatz 3

Da der kantonale Bedarf an Ausbildungsabschlüssen einerseits auf die Anzahl der benötigten Ausbildungsplätze im ganzen Kanton umgerechnet und andererseits auf die einzelnen Betriebe umgelegt werden muss, resultieren Soll-Werte mit Dezimalstellen. Die Ausbildungsleistungen werden jedoch in Personen bzw. Ausbildungsplätzen gemessen, weshalb die berechneten Soll-Werte pro Betrieb gerundet werden müssen. Zu Gunsten der Betriebe werden nicht die mathematischen Rundungsregeln angewendet, sondern es wird auf die nächste runde Zahl abgerundet; ein berechneter Soll-Wert von 2.67 wird somit auf 2 Ausbildungsplätze abgerundet. Wenn der berechnete Soll-Wert unter 1 zu liegen kommt, wird nicht auf Null abgerundet. Dies betrifft kleine Spitex-Organisationen, die zwar sehr wenig KLV-Stunden leisten, jedoch trotzdem in die Pflicht genommen werden sollen. Sie haben die Möglichkeit, sich einem Ausbildungsverbund anzuschliessen und so ihre Ausbildungspflicht zu erfüllen. Falls sie das nicht tun wollen oder können, wird die Ersatzabgabe in Höhe der nichterfüllten Ausbildungsleistungen fällig und kommt so denjenigen Spitex-Organisationen zu Gute, die mehr Personen ausbilden.

§ 4 Ist-Werte Ausbildungsleistungen

Absatz 1

In Absatz 1 wird die Berechnung des Ist-Wertes beschrieben. Um den Erhebungsaufwand bei den Betrieben auf ein Minimum zu begrenzen, wird die Anzahl der Personen in Ausbildung in der jeweiligen Qualifikationsstufe an zwei Stichtagen erhoben. Der Durchschnitt aus den zwei

¹⁵ Siehe Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege», «Intensivpflege» und «Notfallpflege» der OdASanté und dem Verband der Bildungszentren Gesundheit Schweiz, genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI am 27. Mai 2022, Ziff. 5.4 und 5.5. Abrufbar unter: [Rahmenlehrplan NDS HF AIN.pdf \(odasante.ch\)](#) (zuletzt besucht am 14.08.2023).

Zahlen gilt als Ausbildungsleistung für das entsprechende Jahr; diese Zahlen werden nicht gerundet. Der 31. März und der 30. September eignen sich als Stichtage, da unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Ausbildungen die Anzahl der Studierenden und Lernenden aller Bildungsgänge an diesen beiden Daten zuverlässig abgebildet werden können.

Mit dem beschriebenen Mechanismus wird zudem gewährleistet, dass die Ausbildung in einem Teilzeitpensum den Betrieben voll angerechnet wird. Ausbildungen werden im Bereich der Pflege zwar selten in Teilzeit absolviert; es besteht jedoch ein gewisses zusätzliches Rekrutierungs-Potenzial, wenn die Möglichkeit besteht, die Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren – dieses soll ohne Nachteile für die Betriebe genutzt werden können.

Absatz 2

Die Betriebe sind zur Mitwirkung verpflichtet, indem sie die tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistungen der Gesundheitsdirektion jährlich melden müssen. Die Gesundheitsdirektion regelt das entsprechende Verfahren.

Liefert ein Betrieb die Daten nicht innert der von der Gesundheitsdirektion gesetzten Frist, setzt diese eine angemessene Nachfrist an. Verpasst der Betrieb auch die Nachfrist, gilt die Ausbildungspflicht als nicht erfüllt gemäss § 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und es werden Ersatzabgaben gemäss § 6 in Höhe von 150 Prozent des Soll-Werts erhoben. Rechtfertigungsgründe können zu diesem Zeitpunkt keine mehr geltend werden. Mit dieser Regelung wird ein effizienter Ablauf sichergestellt und vermieden, dass trölerisches Verhalten einzelner Betriebe einen unnötigen administrativen Aufwand verursacht. Betriebe werden mit dem Setzen der Nachfrist auf die Rechtslage aufmerksam gemacht.

Absatz 3

Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, bei der Bestimmung des Ist-Werts speziellen Ausbildungssituationen Rechnung zu tragen. Die wichtigsten werden in den Buchstaben a) bis e) aufgeführt. Ob es sich bei einer nicht gelisteten Situation um eine spezielle Ausbildungssituation handelt, beurteilt die Gesundheitsdirektion. So ist beispielsweise auch eine weitere pflegespezifische Weiterbildung, die an einer anerkannten Ausbildungsstätte absolviert wird, auf Antrag anzurechnen.

Buchstaben a) bis c) nennen weitere Bildungsgänge, die als Ausbildungsleistungen der entsprechenden Stufe anerkannt werden. Damit erhalten die Betriebe eine gewisse Flexibilität in der Erfüllung ihrer Soll-Werte: Sie können Personen in ihrer Berufsentwicklung fördern und gezielt Kompetenzen aufbauen, die im Betrieb benötigt werden.

Buchstaben d) und e): Für Situationen, in denen die Lernenden oder Studierenden in einem zweiten Betrieb ein Praktikum machen oder über einen Ausbildungsverbund angestellt sind, wird geregelt, welchem Betrieb welche Ausbildungsleistung angerechnet wird.

§ 5 Abgeltung der Ausbildungsleistungen

Absatz 1 und 2

Für die Höhe der Abgeltung der Ausbildungsleistungen an die Betriebe wird auf die Empfehlungen der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen vom 20. April 2023¹⁶ und damit auf die Anzahl Praktikumswochen abgestellt (**Buchstabe a**). Die Empfehlungen der GDK beziehen sich auf die Anzahl Praktikumswochen, da schweizweit gesehene Studierende je nach Studienort nicht gleich viele Praktikumswochen

¹⁶ Abrufbar auf der Webseite der GDK unter [EM_Abgeltung_Ausbkosten_nicht-univ_Gesbuerufe_20230420_def_d.pdf \(gdk-cds.ch\)](https://www.gdk-cds.ch/EM_Abgeltung_Ausbkosten_nicht-univ_Gesbuerufe_20230420_def_d.pdf) (zuletzt besucht am 14.08.2023).

im Betrieb absolvieren. Das Reporting an den Bund wird sich ebenfalls auf die absolvierten Praktikumswochen abstützen. Im Bildungszentrum XUND ist die Ausbildung zur HF praxisorientiert gestaltet, d. h. der praktischen Ausbildung im Betrieb kommt ein hoher Stellenwert zu: Die Studierenden HF sammeln während 30 Wochen im Jahr praktische Erfahrungen im Betrieb.

Die Spitäler erhalten über die Vorgaben des Bundesgesetzes hinaus für die Ausbildung von Studierenden NDS HF AIN einen Beitrag an die Ausbildungskosten (**Buchstabe b**). Die Ausbildung von Expertinnen und Experten NDS HF ist aufwändig und findet in anspruchsvollen Patientensituationen bzw. in einer hektischen Arbeitsumgebung statt. Entsprechend sorgfältig muss die Praxisbegleitung erfolgen. Für diesen Mehraufwand werden die Spitäler gestützt auf die Empfehlungen der GDK entschädigt.

Ebenso erhalten Spitex-Organisationen, die FaGe ausbilden, einen Beitrag an die praktische Ausbildung gemäss Empfehlungen der GDK (**Buchstabe c**). Damit wird der speziellen Ausbildungssituation in Spitex-Organisationen Rechnung getragen. Im Unterschied zu einem stationären Setting in den Pflegeheimen und Spitälern, muss die FaGe in Ausbildung die Pflege von Patientinnen und Patienten zu Hause in Begleitung einer ausgebildeten Pflegefachperson üben. Dies erhöht den Aufwand für die Ausbildung. Dass die Kosten für die Ausbildung von FaGe je nach Setting unterschiedlich hoch ausfallen, hat auch eine Studie aus dem Jahr 2019 gezeigt¹⁷.

Gemäss Bundesvorgaben dürfen den Betrieben lediglich diejenigen Leistungen im Bereich der Ausbildung vergütet werden, die nicht bereits über die obligatorische Krankenversicherung finanziert werden. In den Tarifverhandlungen der Spitäler werden die Kosten für die praktische Berufsbildung von nicht-universitären Berufen miteinbezogen und schlussendlich über den Tarif abgegolten. Um den bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, werden deshalb den Spitälern nur Beiträge an die praktische Ausbildung von HF und FH ausgerichtet, soweit die Ausbildungsleistungen den Soll-Wert überschreiten (**Absatz 2**).

Im Gegensatz zu den Spitälern werden in der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Pflege die Kosten der praktischen Ausbildung nicht durch die Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegeleistungen gedeckt. Im Kanton Zug werden die Kosten der Ausbildung deshalb grundsätzlich von den Gemeinden über die Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG gedeckt. Die meisten Pflegeheime und Spitex-Organisationen des Kantons Zug müssen die erforderlichen Ausbildungskapazitäten auf Tertiärstufe aus- bzw. erst aufbauen. Um die Pflegeheime und die Spitex-Organisationen beim Ausbau der Kapazitäten für die Ausbildung auf Tertiärstufe zu unterstützen, werden alle Ausbildungsleistungen abgegolten.

Absatz 3

In § 2 des Einführungsgesetzes wird der Regierungsrat ermächtigt, Beiträge an den erhöhten Betreuungs- und Schulungsaufwand zu leisten, der bei der Anstellung von Wiedereinsteigenden in die Pflege in den Betrieben entsteht. Personen, die nach einer längeren Abwesenheit im Beruf (z. B. nach einer Familienpause) wieder in die Pflege einsteigen, stellen eine wichtige Ressource für die Betriebe dar und zeichnen sich durch eine hohe Motivation aus.

Die Zentralschweizer Kantone unterstützen das Bildungszentrum XUND finanziell für das Angebot einer Beratung von interessierten Personen und für verschiedene Weiterbildungsangebote, um den erfolgreichen Wiedereinstieg zu fördern¹⁸. Auch die Kurskosten für die Weiterbildung werden seit dem Jahr 2020 bis zu 5000 Franken von den Herkunftskantonen in der

¹⁷ Gemäss Studie weisen insbesondere Spitex-Betriebe, aber auch Pflegeheime Nettokosten bei der Ausbildung von FaGe aus, während die Spitäler einen Nettonutzen erzielen.

¹⁸ www.wiedereinsteigen.ch.

Zentralschweiz im Rahmen eines Förderprogramms zu Gunsten der Wiedereinsteigenden übernommen, wobei das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI seinerseits Beiträge an die Kantone leistet¹⁹.

Der Aufwand bei der praktischen Weiterbildung in den Betrieben wird in diesen Förderprogrammen nicht entschädigt, obwohl dieser v.a. in den ersten 3 Monaten nach dem Wiedereinstieg beträchtlich sein kann. Insbesondere müssen bei jeder und jedem Wiedereinsteigenden je nach Wissensstand individuell die notwendigen Praxismodule organisiert werden. Für den erfolgreichen Wiedereinstieg ist ausserdem entscheidend, dass eine Bezugsperson die Wiedereinsteigenden gut betreut und begleitet.

Der Aufwand des Betriebs für die praktische (Weiter-)bildung bei einem Wiedereinstieg fällt je nach Versorgungsbereich, Länge der Berufsabwesenheit und vorheriger Berufserfahrung unterschiedlich aus. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Vertretern der verschiedenen Tätigkeitsbereiche (Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie, stationäre und ambulante Pflege) die Kriterien für den Anspruch auf Unterstützung des Kantons zu definieren und eine adäquate Pauschale für den durchschnittlichen Aufwand festzusetzen. Die Gesundheitsdirektion orientiert sich bei der Festsetzung der Pauschale für den Schulungs- und Betreuungsaufwand von Wiedereinsteigenden an den Abgeltungen gemäss Absatz 1 und damit an den Empfehlungen der GDK zu den Beiträgen an die praktischen Ausbildungskosten.

Absatz 4

In diesem Absatz wird geklärt, dass die Abgeltung an die Betriebe über die Regelfinanzierung hinaus erfolgt und in die Verbesserung der Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege investiert werden muss.

Die Spitaltarife und die Restfinanzierung der Pflege durch die öffentliche Hand decken grundsätzlich die Kosten der praktischen Ausbildung, da die Löhne der Bildungsverantwortlichen (qualifizierte Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie qualifizierte Ausbildungsverantwortliche) in die Spital-Tarife und Pflege-Taxen einfließen. Die Beiträge des Kantons zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege dürfen nicht zur Deckung von Kosten verwendet werden, die schon mit den Spitaltarifen oder Pfl egetaxen gedeckt werden.

Die Beiträge des Kantons an die praktische Ausbildung in den Betrieben im Rahmen der Ausbildungsoffensive in der Pflege sollen generell dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für die praktische Ausbildung zu verbessern. Zu möglichen Massnahmen gehören beispielsweise Stärkung der Rolle der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, zusätzliche personelle Ressourcen für Begleitung und Reflexion bei schwierigen Patientensituationen, zusätzliche Lernzeit und/oder Lernräume. Ebenso sind die Rahmenbedingungen für Mitarbeitende mit einem entsprechenden Berufsabschluss, die sich am Ausbildungsgeschehen auf Stufe Team beteiligen, bei Bedarf zu optimieren. Die Gesundheitsdirektion kann von den Betrieben Nachweise verlangen, in welche Massnahmen sie die Beiträge investiert haben.

¹⁹ Das Förderprogramm des SBFI wurde im Jahr 2019 lanciert. Es umfasste nur Wiedereinsteigende in die Langzeitpflege auf Tertiärstufe und war bis Ende 2022 befristet. Das SBFI teilte den Kantonen Ende 2023 mit, dass die finanzielle Unterstützung von kantonalen Förderprogrammen für Wiedereinsteigende in die Pflege während der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege verlängert werde. Die finanzielle Unterstützung des Bundes wird weiterhin nur an Personen mit einem Tertiärabschluss im Bereich der Pflege ausgerichtet, wird jedoch nicht mehr auf den Versorgungsbereich Langzeitpflege beschränkt.

§ 6 Ersatzabgabe

Absatz 1

Gemäss § 3 des Einführungsgesetzes wird von den Betrieben, die ihre Soll-Werte für die Ausbildungsleistungen nicht erfüllen, für die Minderleistung eine entsprechende Ersatzabgabe erhoben. Die erhobenen Ersatzabgaben kommen denjenigen Betrieben zugute, die ihre Soll-Werte übererfüllt haben (siehe dazu § 7). Bei der Berechnung der Ersatzabgaben wird zwischen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe unterschieden.

Die **Übergangsbestimmung** regelt die Einführung der Ersatzabgaben (siehe § 13).

Absatz 2 und 3

In diesen Absätzen wird die Berechnung der Höhe der Ersatzabgabe festgehalten (§ 3 Absatz 2 Einführungsgesetz): Sie beträgt 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonalen Empfehlungen, wobei für einzelne Institutionstypen oder Bildungsgänge ein abweichender Prozentsatz vorgesehen werden kann.

Der Grundbetrag gemäss Absatz 2 resultiert aus der Anzahl Praktikumswochen im jeweiligen Bildungsgang multipliziert mit dem jeweiligen Betrag aus den Empfehlungen der GDK. Auf eine Abstufung des Malus-Faktors wird verzichtet, da den unterschiedlichen Verhältnissen bei der Rekrutierung in Absatz 5 Rechnung getragen wird.

Somit resultieren folgende Ersatzabgaben für die Nichterfüllung der entsprechenden Soll-Werte:

Bildungsgang HF:	13 500	Franken
Bildungsgang FH:	6 300	Franken
Grundbildung FaGe:	2 700	Franken
NDS HF AIN:	9 750	Franken

Absatz 4 und 5

In begründeten Fällen entfällt die Ersatzabgabe ganz oder teilweise. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Grund für die Nichterfüllung der Ausbildungsleistung auf Gründen basiert, die nicht beim Betrieb liegen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Lernende oder die Studierende die Ausbildung nicht antritt oder diese wieder abbricht.

Ebenso kann der Betrieb nachweisen, dass er trotz Bemühungen keine Lernenden oder Studierenden rekrutieren konnte. Es wird erwartet, dass diese Situation eintreten wird, da gemäss XUND die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen im Bereich der Pflege in den letzten zwei Jahren stark eingebrochen ist. Ebenso ist es beispielsweise für Spitex-Organisationen schwieriger, FaGe zu rekrutieren als für stationäre Einrichtungen. Die Lernenden müssen spezifische Anforderungen erfüllen, da sie nach einer gewissen Zeit auch alleine unterwegs sind und nicht unkompliziert Hilfe holen können, wie in einem Spital oder in einem Pflegeheim.

Absatz 6

Mangelnde Qualität in der Ausbildung, die von der jeweiligen Aufsichtsbehörde sanktioniert wird, stellt keinen Rechtfertigungsgrund für die Nichterfüllung der Ausbildungsleistung dar. Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Erfüllung der quantitativen Ausbildungsverpflichtung die allgemeinen gesetzlichen und qualitativen Berufsbildungsvorgaben in jedem Fall einzuhalten.

Die qualitative Überprüfung inkl. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt bei der Berufsbildung auf Sekundarstufe II durch das Amt für Berufsbildung, bei der Tertiärstufe durch die höheren Fachschulen und Fachhochschulen, welche die Gesamtausbildung dieser Studiengänge verantworten.

§ 7 Bonus

Absatz 1

Das Geld aus den Ersatzabgaben kommt den Gesundheitsinstitutionen zu Gute; es werden keine Verwaltungskosten auf Seiten des Kantons geltend gemacht.

Absatz 2 und 3

In Absatz zwei wird die Berechnungsmethode des Bonus für die einzelnen Versorgungsbereiche und Qualifikationsstufen beschrieben. Die verfügbaren Mittel werden anteilmässig im Verhältnis des Grades der Übererfüllung an die Betriebe verteilt.

Zusammenfassend kann die Berechnung in folgender Formel beschrieben werden:

$$\text{Bonus pro zusätzlichen Ausbildungsplatz} = \frac{\text{Total Ersatzabgaben}}{\text{Total zusätzliche Ausbildungsleistungen}}$$

Der Bonus pro zusätzlichem Ausbildungsplatz variiert je nach dem Total der Ersatzabgaben. Die Höhe des Bonus wird oft nicht die Höhe der Ersatzabgabe erreichen bzw. gegen Null sinken. Nichtsdestotrotz wird der maximal auszuzahlende Betrag auf die Höhe der entsprechenden Ersatzabgabe begrenzt.

Die Ausgleichszahlungen an die Betriebe mit einer Mehrleistung erfolgen innerhalb des Versorgungsbereichs und ausschliesslich innerhalb der gleichen Qualifikationsstufe.

Werden mehr Ersatzabgaben eingenommen als Bonuszahlungen erfolgen, kann die Gesundheitsdirektion den Restbetrag auf das nächste Jahr übertragen.

Absatz 4

Ist absehbar, dass über mehrere Jahre nicht alle Gelder auf die Betriebe verteilt werden können, können sie anderweitig zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege eingesetzt werden. Die Gesundheitsdirektion kann zu diesem Zweck Massnahmen oder Projekte finanzieren oder allfällige Massnahmen und Projekte Dritter unterstützen.

7.2. 2. Titel: Beiträge an höhere Fachschulen

§ 8 Programmvereinbarungen

Absatz 1

Gemäss Artikel 7 Bundesgesetz fördern die Kantone die höheren Fachschulen. Sie legen die Voraussetzungen, den Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für die Förderung fest.

§ 5 Einführungsgesetz listet in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderbeiträgen an die höheren Fachschulen auf. In Absatz 2 wird die Gesundheitsdirektion beauftragt, entsprechende Gesuche von höheren Fachschulen zu prüfen und Beiträge zu sprechen.

Wie bei den anderen Beitragsarten beteiligt sich der Bund zu maximal 50 Prozent an den Ausgaben des Kantons. Auf Bundesebene ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Beiträge an die höheren Fachschulen zuständig. Die Kantone handeln mit dem SBFI einen Globalbetrag für ein Programm resp. ein Massnahmenpaket aus, welches sich über eine definierte Zeitdauer erstreckt und schliessen eine entsprechende Programmvereinbarung gemäss Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) ab.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, Programmvereinbarungen mit dem Bund auszuhandeln und zu unterzeichnen.

In der Zentralschweiz ist geplant, dass die Kantone eine gemeinsame Programmvereinbarung mit dem Bund abschliessen und das Zentralschweizer Bildungszentrum XUND die entsprechenden Massnahmen zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse umsetzt.

7.3. 3. Titel: Unterstützungsbeiträge an Studierende und Lernende im Bereich der Pflege

§ 9 Anspruch auf Unterstützungsbeiträge

Absatz 1

Im ersten Absatz werden diejenigen Bildungsgänge aufgelistet, die einen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge begründen. Dies sind einerseits die im Bundesrecht vorgesehenen Bildungsgänge Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF und FH (**Buchstaben a und b**).

Die FaGe bilden insbesondere in der stationären Langzeitpflege einen wichtigen Pfeiler in der Pflege und Betreuung und stellen zusammen mit diplomierten Pflegefachpersonen die Pflege der Heimbewohnerinnen und -bewohner sicher. Um das Ausbildungspotenzial für den Bildungsgang zur FaGe auszuschöpfen, bietet das GIBZ ein vielfältiges Ausbildungsangebot speziell für Erwachsene ab 22 Jahren an (verkürzte berufliche Grundbildung in einem individualisierten Bildungsformat sowie ergänzende Bildung mit Validierung von Bildungsleistungen). Mit diesen schulischen Angeboten wird auf die spezifische Situation von Quereinsteigenden in die Pflegeberufe (z. B. nach der Familienpause) oder von Pflegehelferinnen SRK, die sich weiterbilden wollen, Rücksicht genommen. Während der Ausbildung zur FaGe erhalten diese Personen einen Lehrlingslohn, der je nach Betrieb jedoch höher ausfällt als bei den Lernenden in normaler Grundbildung²⁰. Pflegehelferinnen ihrerseits müssen während der Ausbildung das Pensum in der Regel auf ca. 80 Prozent reduzieren und in Folge davon eine Lohneinbusse in Kauf nehmen bzw. die schulischen Trainingstage selbst bezahlen.

Damit Erwachsene eine entsprechende Ausbildung in Betracht ziehen, ist neben flexiblen Ausbildungsmodellen auch die Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung entscheidend, weshalb auch Personen in Ausbildung zur FaGe entsprechend unterstützt werden sollen (**Buchstabe c**).

Absatz 2

Absatz 2 wiederholt die Regelung des Bundesrechts mit der Klärung, dass der Anspruch an den zivilrechtlichen Wohnsitz anknüpft. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes während der Ausbildung erlischt die Zuständigkeit des Kantons Zug, ausser der neue Wohnsitzkanton gewähre keine Beiträge (§ 6 Abs. 2 Einführungsgesetz). Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass keine Beitragslücken aufgrund einer unterschiedlichen Umsetzung des Bundesgesetzes in den Kantonen entstehen und deswegen die Ausbildung abgebrochen werden muss.

Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, inwieweit der Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei einem Unterbruch der Ausbildung bestehen bleibt. Bei einem Unterbruch der Ausbildung wegen Mutterschaftsurlaub werden die kantonalen Unterstützungsbeiträge – gleich wie der Lohn des Arbeitgebers – weiterhin ausgerichtet. In gleicher Weise werden krankheits- oder unfallbedingte Unterbrüche bzw. die Abwesenheit wegen gesetzlicher Dienstpflichten gehandhabt. Wird hingegen – z. B. anschliessend an einen Mutterschaftsurlaub – unbezahlter Urlaub bezogen, werden die Unterstützungsbeiträge zusammen mit der Lohnzahlung gestoppt.

²⁰ Die OdA Gesundheit Zentralschweiz empfiehlt in diesen Ausbildungssituationen den Betrieben, den Ausbildungslohn individuell festzulegen (siehe dazu auch Ziff. 6.3).

§ 10 Höhe der Unterstützungsbeiträge

Absatz 1

Die Höhe der Unterstützung orientiert sich am Alter der Person in Ausbildung und trägt somit der Berufserfahrung und dem Lebensstandard Rechnung (siehe auch Ausführungen zum Zentralschweizer Modell in Ziff. 6.2).

Absatz 2

Neben dem Lebensalter der Person wirken sich auch etwaige Elternpflichten auf die Höhe des Unterstützungsbeitrags aus, indem bei Vorliegen eines Kindsverhältnisses zu einem oder mehreren minderjährigen Kindern ein Pauschalbetrag von 700 Franken pro Monat zusätzlich ausgerichtet wird. Anspruch auf diese Beiträge haben auch Personen, die jünger als 22 Jahre sind, um einen Abbruch der Ausbildung bei Familienpflichten zu verhindern.

§ 11 Verfahren

Absatz 1

In Absatz 1 wird die Mitwirkungspflicht der unterstützungsberechtigten Personen geklärt. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden und Lernenden, die Beiträge zu beantragen und das Gesuch rechtzeitig einzureichen.

Absatz 2

Das Verfahren zur Beantragung der Unterstützungsbeiträge soll möglichst niederschwellig gestaltet werden. Dazu gehört einerseits eine gute Kommunikation gegenüber den beitragsberechtigten Personen (in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern) und andererseits die Möglichkeit, das Gesuch elektronisch einzureichen. Bei der Gestaltung der Unterstützungsbeiträge wurde darauf geachtet, dass die Prüfung eines Gesuchs einfach und effizient erfolgen kann (Abstufung der Beiträge nach Alter, Überprüfung der Angaben über das kantonale Personenregister).

Die Unterstützungsbeiträge dienen der Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung und müssen deshalb – wenn möglich – monatlich ausbezahlt werden. Die Einreichung des Gesuchs soll für die Berechtigung fristauslösend sein, um die unterstützungsberechtigten Personen in die Verantwortung zu nehmen, die Gesuche rechtzeitig einzureichen. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens wird an die Gesundheitsdirektion delegiert.

§ 12 Rückzahlungspflicht

Absatz 1

Die Rückzahlungspflicht bei Abbruch der Ausbildung bezieht sich auf die Unterstützungsbeiträge gemäss § 10 Absatz 1. Die Beiträge für die Kinder werden nicht von der Rückzahlungspflicht erfasst.

Die Rückzahlungspflicht beginnt erst ab dem 7. Monat nach Beginn der Ausbildung, um den unterstützungsberechtigten Personen die Möglichkeit zu geben, ohne finanzielle Folgen mit der Ausbildung aufzuhören, falls z. B. die Realität des Berufs nicht mit ihren Vorstellungen übereinstimmt. Diese Frist soll verhindern, dass Personen wegen einer etwaigen finanziellen Verpflichtung auf den Einstieg in einen Pflegeberuf verzichten – was dem Förderungsgedanken zuwiderlaufen würde.

Die Höhe der Rückzahlung wird auf 50 % der erhaltenen Beiträge beschränkt. Dies in Anlehnung an die Regelungen aus dem Arbeitsrecht, wo eine Abstufung der Rückzahlungspflicht bei Weiterbildungen üblich ist, die vom Arbeitgeber (teil-)finanziert werden. Eine Abstufung nach Jahren bietet sich in vorliegendem Zusammenhang nicht an, da wegen der unterschiedlichen Dauer der Ausbildung sich eine entsprechende Regelung kompliziert gestalten würde.

Absatz 2

Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der Bildungsgang wegen Gründen abgebrochen wird, die nicht der beitragsberechtigten Person zugerechnet werden können (**Buchstaben a–c**).

Absatz 3

Die Gesundheitsdirektion kann in weiteren Fällen, in denen eine Rückzahlungspflicht stossend erscheint, auf eine Rückzahlungspflicht verzichten. So ist zum Beispiel der Fall denkbar, dass die Ehepartnerin eines Studierenden aufgrund einer Krankheit pflegebedürftig wird und er – um seine Ehepartnerin zu pflegen – die Ausbildung aus diesem Grund abbricht.

7.4. 4. Titel: Übergangsbestimmung

§ 13 Ersatzabgaben

Absatz 1

Die Soll-Werte für die Ausbildungsleistungen kann den einzelnen Betrieben erst nach Inkrafttreten der kantonalen Bestimmungen, d. h. im Herbst 2024 basierend auf den statistischen Daten aus dem Jahr 2023 rechtsgenügend berechnet werden.

Für die Jahre 2024 und 2025 wird auf die Erhebung einer Ersatzabgabe verzichtet, da es den Betrieben in der kurzen Zeit kaum möglich sein wird, die notwendigen Ressourcen und Strukturen zu schaffen, um gegebenenfalls die Ausbildungszahlen zu erhöhen.

Absatz 2

Erste Erhebungen haben ergeben, dass einige Betriebe deutlich mehr ausbilden müssen als bisher bzw. Bildungsangebote auf Tertiärstufe erst schaffen müssen. Um den Betrieben die notwendige Zeit für den Aufbau zu gewährleisten und die Qualität der Ausbildung nicht zu gefährden, gilt im Jahr 2026 bei Ausbildungsleistungen von 75 Prozent des Soll-Werts die Ausbildungsverpflichtung als erfüllt. Sollte ein Betrieb Ausbildungsleistungen von weniger als 75 % des Soll-Wertes erbringen, werden Ersatzabgaben nach § 6 erhoben.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1. Bundesbeiträge

Die Ausführungsbestimmungen des Bundes, welche die Voraussetzungen für die Sprechung der Bundesbeiträge (maximal 50 Prozent der Beiträge des Kantons) konkretisieren, wurden im August 2023 in die Vernehmlassung gegeben. Die Inkraftsetzung der Bundesverordnung ist zusammen mit dem Bundesgesetz auf den 1. Juli 2024 geplant.

Gemäss Zeitplan des BAG kann im Laufe des 1. Halbjahrs 2024 das erste Mal ein Gesuch an das BAG für die Jahre 2024/2025 eingereicht werden. Dieses muss eine detaillierte Beschreibung der geplanten kantonalen Aufwendungen gemäss den Vorgaben der Bundesverordnung enthalten. Die definitive Höhe der Bundesbeiträge wird in einem Rahmenvertrag vereinbart (voraussichtlich Ende 2024). Die Auszahlung der gesprochenen Bundesbeiträge erfolgt jeweils nach dem jährlichen Reporting des Kantons in der 2. Hälfte des Folgejahrs.

Die Modelle der Zentralschweiz für die Berechnung der Beiträge an die Betriebe und an die Studierenden orientieren sich an den zum Zeitpunkt der Modell-Entwicklung bekannten Eckwerten. Ob die Umsetzung den Vorstellungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) entspricht, wird definitiv erst im Rahmen der Prüfung des Antrags auf die Bundesbeiträge beurteilt werden.

Die folgende Berechnung betreffend finanzielle Auswirkungen der Beiträge an die Betriebe, höheren Fachschulen und die Studierenden auf den Staatshaushalt basieren auf den Prognosen des Obsan zur Deckung des Nachwuchsbedarfs im Kanton Zug (siehe Anhang der Verordnung).

8.2. Beiträge an die Betriebe

Beiträge an die Betriebe nach Bundesgesetz

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, Beiträge für die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung auf Tertiärstufe (HF und FH) an die Spitäler, Pflegeheime und Spitex auszurichten.

Pro Jahr müssen gemäss Prognose des Obsan zur Deckung des Nachwuchsbedarfs im Kanton Zug insgesamt 72 Studierende HF und FH ihre Ausbildung abschliessen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in den Zuger Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen 158 Ausbildungsplätze bereitzustellen. Bei einem Beitrag gemäss GDK-Empfehlungen von 9000 Franken pro Jahr (300 Franken pro Praktikumswoche bei 30 Praktikumswochen) ergibt sich eine Gesamtsumme von 1 422 000 Franken pro Jahr.

Kantonsspezifische Beiträge an die Betriebe

Die Nachdiplomstudiengänge zur Expertin oder zum Experten NDS HF Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege (AIN) werden nicht vom Bundesgesetz erfasst. Im Kanton Zug ist vorgesehen, auch Beiträge für die Ausbildung in den Nachdiplomstudiengängen AIN an die Spitäler auszurichten.

Für die Nachdiplomstudiengänge HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege liegen keine Zahlen des Obsan vor. Deshalb wird auf den Ist-Bestand abgestellt. 2023 werden in den Zuger Akutspitälern 14 Studierende in einem AIN-Bereich ausgebildet. Bei einem Beitrag gemäss GDK-Empfehlungen von 6500 Franken pro Jahr (500 Franken pro Praktikumswoche bei 13 Praktikumswochen) ergibt sich eine Gesamtsumme von 91 000 Franken pro Jahr.

Die Beiträge an die Spitex-Organisationen für die praktische Ausbildung von FaGe wird gemäss Empfehlungen der GDK auf 1800 Franken pro Jahr und Ausbildungsplatz eingestellt. Gemäss Prognose des Obsan müssen in der ambulanten Pflege zur Deckung des Nachwuchsbedarfs 17 FaGe pro Jahr ausgebildet werden. Um dieses Ziel zu erreichen sind über die Gesamtheit der Spitex-Organisationen hinweg 44 Ausbildungsplätze bereitzustellen. Bei einem Beitrag gemäss GDK-Empfehlungen von 1800 Franken pro Jahr ergeben sich 79 200 Franken pro Jahr als kantonsspezifischer Betrag zur Förderung der praktischen Ausbildung von FaGe in den Betrieben.

8.3. Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und Lernenden

Die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und Lernenden richten sich nach dem Zentralschweizer Modell (siehe dazu Ziff. 6.2). Die nachfolgenden Berechnungen stützen sich auf die Beträge im oberen Bereich der Bandbreite des Modells.

Unterstützungsbeiträge an die Studierenden nach Bundesgesetz

2022 liessen sich 121 Studierende mit Wohnsitz im Kanton Zug zur Pflege HF oder FH ausbilden. Davon waren 49 Personen jünger als 22 Jahre und erhielten keine Unterstützungsbeiträge. 32 Personen waren zwischen 22 und 24 Jahre alt mit einem Unterstützungsanspruch von 400 Franken pro Monat. 17 Personen waren zwischen 25 und 27 Jahre alt mit einem Unterstützungsanspruch von 800 Franken pro Monat. 23 Personen waren 28 Jahre alt oder älter mit einem Unterstützungsanspruch von 1600 Franken pro Monat. 4 Personen hatten elterliche Unterstützungspflichten (Umfrage 2023) und hätten Anspruch auf 700 Franken pro Monat. Gemäss der Alterspyramide und den Unterstützungspflichten ergibt sich somit ein geschätzter Gesamtbeitrag von 792 000 Franken pro Jahr.

Kantonsspezifische Unterstützungsbeiträge an FaGe

2023 lassen sich insgesamt 30 erwachsene Lernende mit Wohnsitz im Kanton Zug zur FaGe ausbilden. Alle sind älter als 22 Jahre, wobei die genaue Alterspyramide nicht bekannt ist. Unter der Annahme, dass sich die 30 Lernenden zu gleichen Teilen auf die drei Altersstufen verteilen und die Hälfte der Lernenden elterliche Unterstützungspflichten hat, ergibt sich aktuell ein geschätzter Finanzbedarf von 462 000 Franken pro Jahr.

8.3.1. Beiträge an die höheren Fachschulen

In der Zentralschweiz ist vorgesehen, dass die XUND für die Kantone Projekte entwickelt, die auf die Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsabschlüsse abzielen. Beiträge des Bundes sind beim SBFI zu beantragen. Der Finanzbedarf für die Projekte wird nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes gemäss Kantonsanteilen auf die sechs Kantone aufgeteilt. Für den Kanton Zug wird auf der Basis der Schätzungen des Bundes und gemäss Bevölkerungsschüssel ein geschätzter Betrag von 175'000 Franken pro Jahr anfallen. Sollten andere höheren Fachschulen Beiträge geltend machen, werden diese selbstverständlich auch geprüft.

Kantonsspezifische Beiträge an die höheren Fachschulen

Es sind keine kantonsspezifischen Beiträge an die höheren Fachschulen vorgesehen.

8.4. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den KantonAufwand und Ertrag aufgeteilt nach Anspruchsgruppen pro Jahr

Beträge an	Bildungsgang	Total / Jahr (in Franken)	Budgetierte Bundesbeiträge pro Jahr (in Franken)*
Betriebe	HF / FH	1'422'000	426'000
	NDS AIN	91'000	n.a.
	FaGe (Spitex)	79'200	n.a.
Studierende	HF / FH	792'000	237'600
	FaGe	462'000	n.a.
XUND		175'000	52'500
Total		3'021'200	716'100

* Bis zum Vorliegen der Bundesverordnung ist unklar, ob der Bund effektiv die Hälfte der Aufwendungen der Kantone übernehmen wird). Um dieser Unsicherheit bei der Budgetierung Rechnung zu tragen, wird mit einem Bundesanteil von 30 Prozent gerechnet.

Total Aufwand nach Bundesgesetz und kantonsspezifische Beiträge pro Jahr

Beträge	Nach Bundesgesetz	Kantonsspezifische Beiträge
Betriebe	1'422'000	170'200
Studierende	792'000	462'000
XUND	175'000	0
Total	2'389'000	632'200

Auswirkungen auf die Staatsrechnung: Budget 2024 und Finanzplan

Finanzplan bis 2032:

Die Gesamtkosten (Aufwand) über 8 Jahre belaufen sich unter Berücksichtigung eines jährlichen Wachstums von 2,5 Prozent auf rund 26,7 Millionen Franken. Das Wachstum ist abgeleitet aus dem zusätzlichen Ausbildungsbedarf im Bereich der Pflege über acht Jahre gemäss Prognose des Obsan.

Das Bundesbudget ist über 8 Jahre fixiert; es wird kein Wachstum einberechnet (Ertrag). Bis zum Vorliegen der Bundesverordnung ist unklar, ob der Bund tatsächlich 50 Prozent der Beiträge der Kantone übernehmen wird. Um dieser Unsicherheit bei der Budgetierung Rechnung zu tragen, wird mit einem Bundesanteil von 30 Prozent an den Beiträgen des Kantons nach Bundesgesetz (siehe oben) gerechnet.

Für das Beitragswesen und das Controlling wird in der Gesundheitsdirektion eine zusätzliche Stelle benötigt. Die entsprechenden Personalkosten sind im Budget 2024 eingestellt.

	Investitionsrechnung	2024*	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	1'000'000	2'050'000	2'100'000	2'150'000
	bereits geplanter Ertrag	231'000	231'000	231'000	231'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand**	1'511'000*	3'097'000	3'174'000	3'254'000
	effektiver Ertrag**	358'000*	716'000	716'000	716'000

* Das Bundesgesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Deshalb werden die Beiträge für 2024 nur für ein halbes Jahr gerechnet.

** Wie oben dargestellt handelt es sich bei diesen Zahlen um grobe Schätzungen.

Beilagen:

- Beilage 1: Entwurf der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (GS-Version)
- Beilage 2: Verzeichnis der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Kanton Zug [Fundst. od. Gesch.-Nr.] (ID 2630)

[M04] Antrag GD an RR 1. Lesung Dezember 2023

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die
Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf

- §§ 1–3 und § 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom XX.XX.XXXX¹⁾,
- § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ BGS XXX

²⁾ BGS 111.1

1. Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung

§ 1 Verpflichtung zur Ausbildung

¹ Pflegeheime, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) sowie Spitäler mit einer Betriebsbewilligung des Kantons Zug sind verpflichtet, Ausbildungsplätze für folgende Bildungsgänge bereitzustellen:

- a) Tertiärstufe
 - 1. Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH;
 - 2. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF;
- b) Sekundarstufe II
 - 1. Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe).

² Spitäler, die über einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügen, sind verpflichtet, Ausbildungsplätze für Studierende des Nachdiplomstudiums (NDS HF) in folgenden Bereichen (AIN) bereitzustellen:

- a) Anästhesiepflege;
- b) Intensivpflege;
- c) Notfallpflege.

³ Die Ausbildungspflicht beginnt ein Jahr nach der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit dem Erlöschen der Betriebsbewilligung.

§ 2 Definition Ausbildungsleistung

¹ Die Ausbildungsleistung eines Betriebs entspricht der Anzahl Personen, die in diesem Betrieb in Ausbildung stehen.

§ 3 Soll-Werte Ausbildungsleistungen

¹ Der jährliche Soll-Wert für Ausbildungsleistungen wird für die Tertiärstufe und Sekundarstufe II EFZ wie folgt bestimmt:

- a) Pflegeheime: Multiplikation der Pflegestunden des Betriebs, die in der SOMED-Statistik des Vorjahrs ausgewiesen werden, mit dem kantonalen Bedarf an Ausbildungsplätzen in der stationären Pflege in der jeweiligen Qualifikationsstufe gemäss Anhang 1 dividiert durch das Total der ausgewiesenen Pflegestunden in der stationären Pflege im Kanton Zug.
- b) Spitex-Organisationen: Multiplikation der Pflegestunden des Betriebs, die in der SPITEX-Statistik des Vorjahrs ausgewiesen werden, mit dem kantonalen Bedarf an Ausbildungsplätzen in der ambulanten Pflege in der jeweiligen Qualifikationsstufe gemäss Anhang 1 dividiert durch das Total der ausgewiesenen Pflegestunden in der ambulanten Pflege im Kanton Zug.

- c) Spitäler: Multiplikation der Vollzeitäquivalente der ausgebildeten Pflegefachkräfte der jeweiligen Qualifikationsstufe, die im Betrieb angestellt sind, mit dem Bedarf an Ausbildungsplätzen in der jeweiligen Qualifikationsstufe gemäss Anhang 1 dividiert durch das Total der Vollzeitäquivalente im Kanton Zug.

² Der jährliche Soll-Wert für Ausbildungsleistungen im NDS HF AIN wird wie folgt bestimmt:

- a) Anästhesiepflege: Anzahl Operationssäle dividiert durch zwei;
b) Intensivpflege: Anzahl zertifizierte Betten auf der Intensivstation dividiert durch zwei;
c) Anzahl Notfallkoben dividiert durch drei.

³ Die nach den Abs. 1 und 2 berechneten Soll-Werte werden auf die nächste runde Zahl abgerundet. Soll-Werte kleiner als 1 werden nicht abgerundet.

§ 4 Ist-Werte Ausbildungsleistungen

¹ Die von einem Betrieb erbrachte Ausbildungsleistung pro Qualifikationsstufe (Ist-Wert) wird aus dem Durchschnitt der Anzahl Personen in Ausbildung an den Stichtagen 31. März und 30. September des Vorjahrs berechnet.

² Die Betriebe teilen der Gesundheitsdirektion jährlich ihre Ausbildungsleistungen pro Qualifikationsstufe mit. Erfolgt innert Nachfrist keine Meldung der erforderlichen Daten, gilt die Ausbildungspflicht als nicht erfüllt. Die Gesundheitsdirektion regelt das Verfahren.

³ Speziellen Ausbildungssituationen trägt die Gesundheitsdirektion bei der Anrechnung an die Ausbildungsleistung angemessenen Rechnung. Insbesondere gilt:

- a) Personen, die sich auf die Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung oder Psychiatrische Pflege und Betreuung vorbereiten, werden auf Tertiärstufe angerechnet.
b) Personen, die den Studiengang Master of Science APN oder einen Zertifikationskurs an einer Fachhochschule absolvieren, werden auf Tertiärstufe angerechnet.
c) Personen in der ergänzenden Bildung zur Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ gemäss Art. 31 oder 32 der Berufsbildungsverordnung¹⁾ werden auf Sekundarstufe II angerechnet.

¹⁾ SR 412.101

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- d) Bei Ausbildungsverbänden werden den Betrieben Ausbildungsleistungen im Umfang der im jeweiligen Betrieb absolvierten Ausbildungsdauer anteilmässig angerechnet. Personen in Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und FH sind nur für den Hauptausbildungsbetrieb anrechenbar. Personen in Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ, deren Praktikum sechs Monate oder weniger dauert, werden dem Betrieb angerechnet, mit dem der Lehrvertrag besteht.
- e) Austauschpraktika von Personen in Ausbildung zur diplomierten Expertin oder zum diplomierten Experten Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege NDS HF werden dem Betrieb angerechnet, mit dem der Arbeitsvertrag besteht.

§ 5 Abgeltung der Ausbildungsleistungen

¹ Die Ausbildungsleistungen eines Betriebs werden wie folgt abgegolten:

- a) Studierende HF und FH: 300 Franken pro Praktikumswoche;
- b) Studierende NDS HF AIN: 500 Franken pro Praktikumswoche;
- c) Lernende FaGe in Spitex-Organisationen: 1800 Franken pro Jahr.

² In Abweichung zu Abs. 1 werden den Spitälern für Ausbildungsleistungen gemäss Bst. a nur diejenigen Ausbildungsleistungen abgegolten, die über dem Soll-Wert liegen.

³ Für den Schulungs- und Betreuungsaufwand bei der Anstellung von Wiedereinsteigenden in die Pflege, die länger als 5 Jahre nicht im Beruf gearbeitet haben, wird eine Pauschale an die Betriebe ausgerichtet. Die Gesundheitsdirektion legt die Höhe der Pauschalen pro Versorgungsbereich fest; sie orientiert sich dabei an den Abgeltungen gemäss Abs. 1.

⁴ Die Abgeltung ist in die Verbesserung der Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung im Betrieb zu investieren. Die Gesundheitsdirektion kann entsprechende Nachweise einfordern.

§ 6 Ersatzabgabe

¹ Betriebe, die ihren Soll-Wert an Ausbildungsleistungen nicht erfüllen, entrichten jährlich für die Differenz zwischen Soll- und Ist-Wert eine Ersatzabgabe. Die Ersatzabgabe besteht aus dem Grundbetrag multipliziert mit dem Malus-Faktor.

² Der Grundbetrag beträgt:

- a) 4200 Franken für Bildungsgang FH;
- b) 9000 Franken für Bildungsgang HF;
- c) 1800 Franken für Bildungsgang FaGe EFZ;

d) 6500 Franken für Bildungsgang NDS HF AIN.

³ Der Malus-Faktor beträgt 150 Prozent.

⁴ Die Ersatzabgabe entfällt insoweit, als der Betrieb nachweist, dass er die Ausbildungsverpflichtung unverschuldet nicht erfüllt hat. Der Betrieb reicht die entsprechenden Belege unaufgefordert der zuständigen Stelle bei der Gesundheitsdirektion ein.

⁵ Eine Minderleistung gilt insbesondere dann als unverschuldet, wenn:

- a) eine Person den Ausbildungsvertrag vor Ausbildungsbeginn kündigte und keine andere Person mehr angestellt werden konnte;
- b) eine Person die Ausbildung abbricht;
- c) eine Person die erforderlichen Prüfungen nicht besteht;
- d) dokumentierte, branchenübliche Rekrutierungsbemühungen des Betriebs erfolglos blieben.

⁶ Die Ausbildungsverpflichtung bleibt bestehen, wenn Lehrverträge für die Sekundarstufe II von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden oder wenn die Bildungsbewilligung entzogen wird. Dasselbe gilt für Ausbildungen auf Tertiärstufe, wenn ein Bildungsanbieter den Betrieb nicht mehr als geeigneten Praktikumsbetrieb anerkennt.

§ 7 Bonus

¹ Betriebe erhalten für die über ihrem Soll-Wert liegenden Ausbildungsleistungen einen Bonus, der aus den Ersatzabgaben des jeweiligen Jahrs finanziert wird.

² Der Bonus wird pro Qualifikationsstufe und für jeden Versorgungsbereich getrennt wie folgt berechnet: Total der Ersatzabgaben dividiert durch das Total der Ausbildungsleistungen, die über dem Soll-Wert liegen, ergibt den Bonus pro zusätzlichem Ausbildungsplatz.

³ Der maximal auszahlbare Betrag entspricht dem Betrag der Ersatzabgabe auf der jeweiligen Qualifikationsstufe. Die Gesundheitsdirektion kann etwaige Restbeträge aus den Ersatzabgaben auf das folgende Jahr übertragen.

⁴ Die Gesundheitsdirektion kann die nicht für Bonuszahlungen verwendeten Gelder für Massnahmen oder Projekte zur Förderung der Ausbildungstätigkeit im Bereich der Pflege einsetzen oder zu diesem Zweck Beiträge an die Kosten von Massnahmen oder Projekten Dritter leisten.

2. Beiträge an höhere Fachschulen

§ 8 Zuständigkeit

¹ Die Gesundheitsdirektion ist zuständig für Programmvereinbarungen mit dem Bund betreffend Beiträge an die höheren Fachschulen.

3. Unterstützungsbeiträge an Studierende und Lernende

§ 9 Anspruch auf Unterstützungsbeiträge

¹ Personen, die einen der folgenden Bildungsgänge im Bereich der Pflege absolvieren, haben nach Vollendung des 22. Lebensjahrs Anspruch auf Unterstützungsbeiträge:

- a) Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH;
- b) Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF;
- c) Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe).

² Massgebend für die Anspruchsberechtigung ist der zivilrechtliche Wohnsitz oder der Anknüpfungspunkt im Kanton Zug gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹⁾ zu Beginn des Bildungsgangs. Bei einem Wohnsitzwechsel während des Bildungsgangs gelten die Regeln nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege²⁾.

³ Bei einem Unterbruch des Bildungsgangs entfällt die Anspruchsberechtigung für die Dauer des Unterbruchs. Die Anspruchsberechtigung entfällt nicht bei einem Unterbruch aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls, während des Mutterschaftsurlaubs oder während der Ausübung gesetzlicher Dienstpflichten.

§ 10 Höhe der Unterstützungsbeiträge

¹ Berechtigte Personen haben Anspruch auf folgende Unterstützungsbeiträge pro Kalendermonat:

- a) nach Vollendung des 22. Lebensjahrs: 400 Franken;
- b) nach Vollendung des 25. Lebensjahrs: 800 Franken;
- c) nach Vollendung des 28. Lebensjahrs: 1600 Franken.

¹⁾ SR XXX

²⁾ BGS XXX

² Hat eine berechtigte Person Elternpflichten gegenüber einem oder mehreren minderjährigen Kindern wird unabhängig vom Lebensalter ein Pauschalbeitrag in Höhe von 700 Franken pro Kalendermonat geleistet.

§ 11 Verfahren

¹ Unterstützungsbeiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Beschaffung der verlangten Unterlagen ist Sache der gesuchstellenden Person.

² Die Gesundheitsdirektion regelt das Verfahren.

§ 12 Rückzahlungspflicht

¹ Bricht eine beitragsberechtigte Person den Bildungsgang ab, hat sie 50 Prozent der bezogenen Unterstützungsbeiträge gemäss § 10 Abs. 1 zurückzuzahlen. Bei einem Abbruch des Bildungsgangs innerhalb von sechs Monaten nach Beginn entfällt die Rückzahlungspflicht.

² Keine Rückzahlungspflicht besteht bei Abbruch des Bildungsgangs infolge:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) Schwangerschaft; oder
- c) definitiven Nichtbestehens von Prüfungen.

³ Die Gesundheitsdirektion kann in besonderen Fällen auf eine Rückzahlung verzichten.

4. Übergangsbestimmungen

§ 13 Ersatzabgaben

¹ Für die Jahre 2024 und 2025 werden bei Nichterfüllen der Ausbildungsverpflichtung keine Ersatzabgaben erhoben.

² Für das Jahr 2026 gilt die Ausbildungsverpflichtung als erfüllt, wenn mindestens 75 Prozent des Soll-Werts erreicht werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

IV.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, ...

Frau Landammann
Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ Inkrafttreten am ...

Anhang: Jährlicher Bedarf an Ausbildungsplätzen zur Deckung des Nachwuchsbedarfs im Kanton Zug (Deckungsgrad 100%)

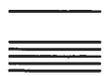
(Stand XX.XX.XXXX)

Versorgungsbereich / Qualifikationsstufe	Bedarf an Ausbildungsabschlüssen im Kanton Zug (pro Jahr) ¹	Durchschnittliche Dauer der Ausbildung	Bedarf an Ausbildungsplätzen im Kanton Zug (pro Jahr)
Alle Bereiche			
Tertiärstufe FH/HF ²	72	2.2	158.0
Sekundarstufe II EFZ ³	99	2.6	257.4
Spitäler			
Tertiärstufe FH/HF	29	2.2	63.8
Sekundarstufe II EFZ	36	2.6	93.6
Stationäre Pflege			
Tertiärstufe FH/HF	28	2.2	61.6
Sekundarstufe II EFZ	46	2.6	119.6
Ambulante Pflege			
Tertiärstufe FH/HF	14	2.2	30.8
Sekundarstufe II EFZ	17	2.6	44.2

¹ Auswertung Obsan 2022, Daten basieren auf dem Analysejahr 2019 und dem Prognosejahr 2029 (Zahlen gerundet);
Quellen: BFS – Krankenhausstatistik (KS), Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED), Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause (SPITEX) und Strukturerhebung (SE).

² Tertiärstufe:
Nachwuchsbedarf = Zusatzbedarf + vorzeitige Berufsaustritte + Pensionierungen + Verlust nach dem Diplom.

³ Sekundarstufe II EFZ:
Nachwuchsbedarf = Zusatzbedarf + Pensionierungen + Ersatzbedarf wg. Ausbildung in APH + Verlust nach dem Diplom (Zubringerfunktion+Berufsaustritte).



Beilage 2

Erlass der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und Vernehmlassungsadressaten

- Curaviva Zug
- Spitex Kanton Zug
- Association Spitex Privée Suisse ASPS
- Zuger Kantonsspital
- Hirslanden AndreasKlinik
- Klinik Zugersee
- Klinik Meissenberg
- Klinik Adelheid
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Sektion Zentralschweiz
- Einwohnergemeinden
- SOVOKO
- Konferenz Langzeitpflege der Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- Datenschutzstelle des Kantons Zug